

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 224 E



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
19. August 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	Europäisches Parlament	
	SITZUNGSPERIODE 2009-2010	
	Sitzungen vom 15. Juli und vom 14. bis 17. September 2009	
	Das Protokoll der Sitzungen vom 14. bis 16. Juli 2009 wurde im ABl. C 47 E vom 25.2.2010 veröffentlicht.	
	Das Protokoll der Sitzungen vom 14. bis 17. September 2009 wurde im ABl. C 22 E vom 29.1.2010 veröffentlicht.	
	ANGENOMMENE TEXTE	
	Mittwoch, 16. September 2009	
2010/C 224 E/01	Waldbrände im Sommer 2009 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2009 zu den Waldbränden im Sommer 2009	1
	Donnerstag, 17. September 2009	
2010/C 224 E/02	SWIFT EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem geplanten internationalen Abkommen, demgemäß dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten Finanztransaktionsdaten zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden sollen	8
2010/C 224 E/03	Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EG/Tadschikistan EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zum Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits	12
2010/C 224 E/04	Lage in Litauen nach der Annahme des Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem litauischen Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen	18

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 224 E/05	Krise in der Milchwirtschaft Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zur Krise in der Milchwirtschaft	20
2010/C 224 E/06	Sicherheit der Energieversorgung (Nabucco und Desertec) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu externen Aspekten der Energieversorgungssicherheit	23
2010/C 224 E/07	Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zur Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland	27
2010/C 224 E/08	Kasachstan: der Fall Jevgenij Zhovtis Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan	30
2010/C 224 E/09	Syrien: der Fall Muhannad Al Hassani Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu Syrien: der Fall Muhannad Al-Hassani	32

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 15. Juli 2009

2010/C 224 E/10	Mitgliederzahl der Ausschüsse Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 2009 über die Mitgliederzahl der Ausschüsse	34
-----------------	---	----

Montag, 14. September 2009

2010/C 224 E/11	Mitgliederzahl der interparlamentarischen Delegationen Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zu der zahlenmäßigen Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den gemischten parlamentarischen Ausschüssen, der Delegationen in den parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen	36
-----------------	--	----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Montag, 14. September 2009

2010/C 224 E/12	Billigung der Ernennung von Algirdas Šemeta zum Mitglied der Kommission Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Algirdas Šemeta zum Mitglied der Kommission	39
-----------------	---	----



Mittwoch, 16. September 2009

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Waldbrände im Sommer 2009

P7_TA(2009)0013

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2009 zu den Waldbränden im Sommer 2009

(2010/C 224 E/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 6 und 174 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsseungen vom 19. Juni 2008 zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall ⁽¹⁾, vom 4. September 2007 zu Naturkatastrophen ⁽²⁾, vom 7. September 2006 zu den Waldbränden und Überschwemmungen in Europa 2006 ⁽³⁾, vom 5. September 2002 zu der Flutkatastrophe in Mitteleuropa ⁽⁴⁾, vom 14. April 2005 zur Dürre in Portugal ⁽⁵⁾, vom 12. Mai 2005 zur Dürre in Spanien ⁽⁶⁾, vom 8. September 2005 zu den Naturkatastrophen (Bränden und Überschwemmungen) dieses Sommers in Europa ⁽⁷⁾ sowie vom 18. Mai 2006 zu Naturkatastrophen (Brände, Dürren und Überschwemmungen) – landwirtschaftliche Aspekte ⁽⁸⁾, Aspekte der regionalen Entwicklung ⁽⁹⁾, Umweltaspekte ⁽¹⁰⁾,
- in Kenntnis der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz ⁽¹¹⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108) und unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 18. Mai 2006 ⁽¹²⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0304.

⁽²⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 55.

⁽³⁾ ABl. C 305 E vom 14.12.2006, S. 240.

⁽⁴⁾ ABl. C 272 E vom 13.11.2003, S. 471.

⁽⁵⁾ ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 599.

⁽⁶⁾ ABl. C 92 E vom 20.4.2006, S. 414.

⁽⁷⁾ ABl. C 193 E vom 17.8.2006, S. 322.

⁽⁸⁾ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 363.

⁽⁹⁾ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 369.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 375.

⁽¹¹⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 331.

Mittwoch, 16. September 2009

- in Kenntnis des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofes Nr. 3/2008 „Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union: Wie rasch, wirksam und flexibel funktioniert er?“,
 - in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission 2008 über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und den Bericht über die Erfahrungen nach sechsjähriger Anwendung des neuen Instruments,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Tagung des Rates Justiz und Inneres vom 12./13. Juni 2007 über den Ausbau der Koordinierungsfähigkeit des Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz,
 - in Kenntnis des Berichts von Michel Barnier vom 9. Mai 2006 „Für eine europäische Katastrophenschutztruppe: europe aid“,
 - in Kenntnis von Ziffer 12 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15./16. Juni 2006 in Brüssel betreffend die Reaktionsfähigkeit der Union in Notfällen, in Krisen und bei Katastrophen,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2009 mit dem Titel „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ (KOM(2009)0082),
 - unter Hinweis auf die einstimmig angenommene Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer „Katastrophenschutz und Verhütung von Natur- und Umweltkatastrophen in der Region Europa-Mittelmeer“,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Sommer 2009 erneut durch verheerende Waldbrände und Überschwemmungen in ganz Südeuropa geprägt war, von denen Mitgliedstaaten, Regionen in äußerster Randlage, Bewerberländer und die unmittelbaren Nachbarstaaten der Europäischen Union betroffen waren, und die sowohl menschliches Leid – mindestens elf Menschen kamen ums Leben – als auch unermessliche materielle und ökologische Schäden verursacht haben,
- B. in der Erwägung, dass dem Europäischen Waldbrandinformationssystem zufolge bei den Bränden dieses Sommers in Europa insgesamt mehr als 315 000 Hektar Pflanzenbestand und Waldland zerstört wurden und die Kommission aufgefordert ist, schnell zu handeln, um den betroffenen Regionen EU-Mittel zur Verfügung zu stellen,
- C. in der Erwägung, dass die Dürre und die anhaltenden Waldbrände den Prozess der Wüstenbildung in weiten Gebieten Südeuropas beschleunigen und in den vergangenen zehn Jahren bislang jährlich mehr als 400 000 Hektar europäischen Waldes verschwunden sind, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung geführt und auch Landwirtschaft, Viehzucht und Wälder in Mitleidenschaft gezogen hat,
- D. in der Erwägung, dass in den kommenden Jahrzehnten unabhängig von den weltweiten Bemühungen um die Bekämpfung dieses Phänomens mit einem unvermeidlichen Anstieg der Temperaturen weltweit zu rechnen ist, was sich besonders nachteilig auf Südeuropa auswirken wird, das Prognosen zufolge ganz besonders unter dem Klimawandel leiden wird und 2007 bereits Waldbrände in beispiellosem Ausmaß erlebt hat, die in direktem Zusammenhang mit den extremen Hitzewellen in diesem Jahr standen,

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9.

Mittwoch, 16. September 2009

- E. in der Erwägung, dass die Häufigkeit, Schwere, Komplexität und die Auswirkungen von natürlichen sowie vom Menschen verursachten Katastrophen in ganz Europa in den letzten Jahren rasch zugenommen und zum Verlust von Menschenleben und Sachwerten geführt haben und kurz- sowie mittelfristig katastrophale Auswirkungen auf die Wirtschaft der betroffenen Gebiete haben, einschließlich der Vernichtung des natürlichen und kulturellen Erbes, der Zerstörung von ökonomischer und sozialer Infrastruktur und ökologischen Schäden (im Fall von Waldbränden Verlust natürlicher Lebensräume und der Artenvielfalt, Verschlechterung des Mikroklimas und Anstieg der Treibhausgasemissionen),
- F. in Erwägung der wirtschaftlichen und sozialen Schäden dieser Naturkatastrophen für die lokalen und regionalen Volkswirtschaften in Branchen wie dem Fremdenverkehr und produktiven Zweigen generell,
- G. in der Erwägung, dass die Vorbeugung von besonderer Bedeutung für den Schutz vor natürlichen, technischen und ökologischen Katastrophen ist,
- H. in der Erwägung, dass das Phänomen der Waldbrände auch durch die zunehmende Landflucht und Aufgabe der traditionellen ländlichen Tätigkeiten verschärft wird sowie durch die unzureichende Pflege der Wälder, die Existenz großer und nur aus einer einzigen Baumart bestehender Waldbestände, die Anpflanzung ungeeigneter Baumarten, das Fehlen einer echten Präventionspolitik und zu milde Strafen für Brandstiftung, aber auch durch die unzureichende Anwendung von Gesetzen, die eine illegale Bebauung verbieten und eine Wiederaufforstung sicherstellen,
- I. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten noch immer nicht über ein vollständiges Kataster und ein geeignetes Waldkataster sowie entsprechende Karten verfügen, was zusammen mit der unzureichenden Anwendung von Gesetzen, die die illegale Bebauung abgebrannter Flächen verbieten, ein Vakuum schafft, das zu Veränderungen in der Flächennutzung sowie zur Umwidmung von Forstland in Bauland und zum Zweck von Finanzspekulationen führt,
- J. in der Erwägung, dass der Katastrophenschutzmechanismus der Gemeinschaft in den letzten Jahren immer wieder in Anspruch genommen wurde,
- K. in der Erwägung, dass Naturkatastrophen wie die immer häufigeren Waldbrände in Südeuropa aufgrund der Geschwindigkeit, mit der sie sich über den eigentlichen Brandherd hinaus ausbreiten können, sowie ihrer Eigenart, mitunter plötzlich die Richtung zu ändern, auch grenzübergreifende Folgen haben können, was Anstrengungen im Hinblick auf eine flexible, rasche, koordinierte und multilaterale Reaktion erfordert; in Erwägung der enormen Schäden, die sie in Bezug auf Sachwerte, Menschenleben, die Wirtschaft und die regionale Umwelt anrichten können,
- L. in der Erwägung, dass das Parlament die Ratsvorsitze immer wieder aufgefordert hat, nach der Annahme seines Standpunkts bereits im Mai 2006 einen Beschluss über eine neue Verordnung über den Solidaritätsfonds zu fassen,
- M. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds seit seiner Schaffung 2002 finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt mehr als 1,5 Milliarden EUR bereitgestellt hat,
- N. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds dem Rechnungshof zufolge „sein eigentliches Ziel, Solidarität mit den von Katastrophen betroffenen Mitgliedstaaten zu zeigen, erreicht“ hat, auch wenn das größte Problem nach wie vor darin besteht, dass der Fonds als Instrument des Krisenmanagements nicht rasch genug aktiviert werden kann,
- O. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass die Kriterien für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds transparenter und einfacher gestaltet werden sollten,
- P. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seit 1995 immer wieder Entschlüsse verabschiedet hat, in denen es nachdrücklich verschiedene Initiativen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Waldbrände in Südeuropa forderte, die entweder nicht umgesetzt oder nicht abgeschlossen wurden oder ineffizient waren,

Mittwoch, 16. September 2009

1. spricht den Angehörigen der Menschen, die ums Leben kamen, sein Beileid und sein tiefes Mitgefühl sowie den Bewohnern der betroffenen Gebiete seine Solidarität aus und würdigt alle, die sich an der Brandbekämpfung beteiligt haben, d. h. Soldaten, Berufsfeuerwehrmänner sowie die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die unermüdlich und mutig gekämpft haben, um Feuer zu löschen, Menschen zu retten und die Schäden der Naturkatastrophen dieses Sommers zu begrenzen;
2. bedauert, dass die in vorangegangenen Entschlüssen des Parlaments zu Naturkatastrophen gegebenen Empfehlungen nicht umgesetzt wurden;
3. weist darauf hin, dass die Schäden durch die Waldbrände hätten verhindert werden können, wenn einige Mitgliedstaaten effizientere Präventionsmaßnahmen sowie adäquate Rechtsvorschriften über den Schutz und die angemessene Nutzung von Land erstellt und umgesetzt hätten;
4. ist der Auffassung, dass die Kommission einen Vorschlag für eine europäische Strategie zur Bekämpfung von Naturkatastrophen vorlegen sollte, einschließlich eines obligatorischen Ansatzes für die Risikoprävention, und Leitlinien für einheitliche Maßnahmen für jede Art von Katastrophe in der gesamten Union erstellen sollte; ist auch der Auffassung, dass dünn besiedelten Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage bei dieser Strategie besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen für das Hochwasserrisikomanagement vorrangig auf die Prävention ausgerichtet sind; ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen, die im Einklang mit der Natur stehen, statt sich gegen diese zu richten, Menschen, Sachwerte und die Umwelt schützen und dazu beitragen, eine ökologisch nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu gewährleisten und die Ziele der Europäischen Union im Hinblick auf die Artenvielfalt sowie die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu verwirklichen;
6. fordert die Kommission auf, den derzeitigen Solidaritätsfonds der Europäischen Union so flexibel wie möglich und unverzüglich zu mobilisieren, um den Opfern der Naturkatastrophen dieses Sommers zu helfen;
7. fordert die Kommission auf, die Sanierung der Gebiete, die schwere Schäden erlitten haben, zu unterstützen, die natürlichen Lebensräume in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzukurbeln und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die sozialen Kosten, die mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und anderen Einkommensquellen einhergehen, zu kompensieren;
8. begrüßt die Zusammenarbeit und die Hilfe, die andere Mitgliedstaaten den betroffenen Gebieten im Rahmen des Katastrophenschutzmechanismus der Gemeinschaft geleistet haben; unterstützt die Fortsetzung des Pilotprojekts für die Bekämpfung von Waldbränden und fordert die Kommission auf, unverzüglich Bericht über das Pilotprojekt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Vorbereitende Maßnahme „Stärkung der Fähigkeit der EU zur raschen Reaktion auf Krisen“ zu erstatten, und fordert die Vorlage von Legislativvorschlägen, mit denen ein echtes gemeinschaftliches Instrument für die Bewältigung von Katastrophen geschaffen wird, das auch Waldbrände und andere Arten von Katastrophen abdeckt;
9. betont die besondere Dringlichkeit dieser Frage und fordert deshalb die Schaffung effizienter europäischer Kräfte, die in Notfällen unverzüglich reagieren können, wie im genannten Bericht Barnier vorgeschlagen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, konkrete Vorschläge für einen europäischen Kooperationsmechanismus vorzulegen, mit dessen Hilfe noch rascher auf Naturkatastrophen reagiert werden kann;
10. vertritt die Ansicht, dass durch die Erfahrungen dieses Jahres und der vergangenen Jahre deutlich geworden ist, dass der Katastrophenschutz der Gemeinschaft und die Präventions- und Reaktionsfähigkeit bei Waldbränden und anderen Flächenbränden verbessert werden müssen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidarität Europas gegenüber den Ländern, die von diesen schweren Katastrophen betroffen waren, sichtbar zum Ausdruck zu bringen; unterstützt Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere durch den Austausch von Sachverständigen und bewährten Verfahren, Übungen und Bereitschaftsprojekte;
11. würdigt den Beitrag des Überwachungs- und Informationszentrums (MIC), das die Mobilisierung und Koordinierung der Katastrophenschutzhilfe in Notsituationen unterstützt und gefördert hat;

Mittwoch, 16. September 2009

12. betont die individuelle Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Katastrophenschutz und für Maßnahmen zur Eindämmung von Katastrophen sowie deren Hauptverantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Bränden; fordert die Kommission auf, die erforderlichen Schritte für die Schaffung einer unabhängigen, ständigen europäischen Eingreiftruppe zu unternehmen, die die Mitgliedstaaten und die betroffenen Gebiete bei schweren Waldbränden und anderen Katastrophen mit der besten Ausrüstung und bester fachlicher Kompetenz unterstützt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission untersuchen sollte, welche Möglichkeiten bestehen, um den Zugang zu zusätzlichen Kapazitäten, die von anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden könnten, einschließlich privater Ressourcen, sicherzustellen, damit eine schnelle Reaktion in Katastrophenfällen gewährleistet wird;

13. bedauert zutiefst, dass so viele und solch schwere Verluste infolge der Brände in bestimmten Mitgliedstaaten zu beklagen waren, die bereits kürzlich von Bränden ähnlichen Ausmaßes heimgesucht worden waren; hält es deshalb für notwendig, unverzüglich zu prüfen, ob die Präventions- und Bereitschaftsmaßnahmen angemessen sind, damit gewährleistet ist, dass die erforderlichen Lehren gezogen werden und die schlimmen Folgen ähnlicher Katastrophen in den Mitgliedstaaten künftig verhindert oder zumindest eingedämmt werden können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, von den Mitgliedstaaten die Vorlage von Angaben über die existierenden operationellen Programme zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu verlangen, um Erfahrungen auszutauschen und Schlussfolgerungen zu Sofortmaßnahmen, zur Koordinierung von Verwaltungs- und Einsatzstellen und zur Verfügbarkeit der notwendigen Humanressourcen und von Material zu ziehen;

14. bedauert, dass so viele dieser Waldbrände offenbar auf Brandstiftung zurückzuführen sind, und ist besonders besorgt darüber, dass Waldbrände in Europa immer häufiger durch kriminelle Handlungen dieser Art ausgelöst werden; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die strafrechtlichen Bestimmungen für kriminelle Handlungen, durch die die Umwelt geschädigt wird, zu verstärken und auch anzuwenden, und zwar vor allem in Bezug auf die Verursacher von Waldbränden; vertritt zudem die Auffassung, dass rasche und effiziente Untersuchungen zur Klärung der Schuldfrage gefolgt von adäquaten Strafen von fahrlässigem und vorsätzlichem kriminellen Verhalten abschrecken würden;

15. fordert, dass Mitgliedstaaten, die die betroffenen Gebiete nicht uneingeschränkt wiederaufforsten oder eine Änderung der Flächennutzung für spekulative Entwicklungs- oder Fremdenverkehrsprojekte gestatten, bestraft werden, indem sie die Gemeinschaftshilfe zurückzahlen müssen;

16. verurteilt die Praxis der Legalisierung illegaler Bauten auf geschützten und nicht als Bauland ausgewiesenen Flächen;

17. weist darauf hin, dass Brandstifter, insbesondere diejenigen, die von der Bebauung oder von der Zerstörung der Waldflächen profitieren, durch Rechtsvorschriften, die solche Flächen nicht exakt definieren oder schützen, und/oder durch die ungenügende Anwendung von Gesetzen zum Verbot der illegalen Bebauung ermutigt werden können; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass sämtliche abgebrannten Waldflächen als Wälder erhalten bleiben und in Wiederaufforstungsprogramme aufgenommen werden;

18. fordert effizientere Methoden für die Früherkennung von Waldbränden und die Verbesserung des Know-how-Transfers im Hinblick auf Maßnahmen zur Brandbekämpfung zwischen den Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, den Austausch von Erfahrungen zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten zu verbessern;

19. würdigt die Solidarität der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und anderer Länder, die den betroffenen Regionen in der durch die Waldbrände entstandenen Notlage durch die Bereitstellung von Flugzeugen, Brandbekämpfungsgeräten und Fachwissen beigetragen haben, sowie die lobenswerte Hilfe für die zuständigen Behörden und Rettungsteams; vertritt die Auffassung, dass das Ausmaß dieser Phänomene und ihre Auswirkungen oft über die regionale und nationale Ebene und Fähigkeiten hinausgehen, und fordert dringend ein wirksames europäisches Engagement;

20. begrüßt den Beitrag der europäischen taktischen Reserve zur Waldbrandbekämpfung (EUFFTR), die im Sommer 2009 geschaffen wurde, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung größerer Brände zu unterstützen; weist darauf hin, dass dieses Pilotprojekt mit Unterstützung des Europäischen Parlaments geschaffen wurde, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Waldbränden zu verbessern, und dass es sich als herausragendes Beispiel für die Verstärkung von Kapazitäten auf europäischer Ebene erwiesen hat, das in Notsituationen unverzügliche Hilfe gewährleisten konnte; betont in diesem Zusammenhang, dass dieses Pilotprojekt weiter entwickelt und gestärkt werden muss, da nach wie vor Umstände bestehen, unter denen erhebliche Zerstörungen eintreten können, weil die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten im Verein mit EUFFTR nicht ausreichen;

21. bedauert, dass Kommission und Rat für 2010 keine Mittel eingeplant haben, um die Vorbereitende Maßnahme „Stärkung der Fähigkeit der EU zur raschen Reaktion auf Krisen“, die bereits 2008 und 2009 geschaffen worden war, weiterzuführen;

Mittwoch, 16. September 2009

22. ist der Auffassung, dass unbedingt eine neue Verordnung über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union erforderlich ist, damit die durch Naturkatastrophen verursachten Probleme flexibler und effizienter angegangen werden können; kritisiert die Tatsache, dass der Rat Fortschritte in diesem Bereich blockiert, indem er die Überprüfung unrechtmäßig verzögert, obwohl das Parlament seine Stellungnahme im Mai 2006 in erster Lesung mit überwältigender Mehrheit angenommen hat;

23. betont, dass die Wiederaufnahme dieser Initiative erhebliche Vorteile für die konkrete Inanspruchnahme des Fonds haben, seinen Anwendungsbereich erweitern, die Regelung, dass der Fonds nur ausnahmsweise für regionale Katastrophen in Anspruch genommen werden kann, beseitigen und dazu führen könnte, dass mehr Regionen unterstützt werden, indem ein geringerer Mindestschaden für die Inanspruchnahme festgelegt wird, und – ein sehr wichtiger Punkt – eine schnellere Reaktion auf Katastrophen durch Beschleunigung der Zahlungen ermöglichen wird;

24. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, sich mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein und unverzüglich um einen Kompromiss zu bemühen, um die Überprüfung der Verordnung über den Solidaritätsfonds wieder in Gang zu bringen und damit ein besseres und schnelleres Instrument zu schaffen, das geeignet ist, auf die neuen Herausforderungen der Globalisierung und des Klimawandels zu reagieren; fordert den schwedischen Ratsvorsitz und die Minister für Finanzen, Umwelt, Landwirtschaft und regionale Entwicklung der Mitgliedstaaten auf, unverzüglich rasche und entschlossene Maßnahmen zu ergreifen;

25. zeigt sich besorgt über die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen, die nach Meinung von Experten zu einem großen Teil auf den Klimawandel zurückgeführt werden können, und fordert die Kommission und den Rat auf, Initiativen zu ergreifen, damit auf der fünften Konferenz der Vertragsparteien, die gleichzeitig als Treffen der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dient und vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen (Dänemark) stattfinden wird, ein ehrgeiziges internationales Abkommen erzielt werden kann;

26. betont, dass es notwendig ist, die Vorbeugungsmaßnahmen zu verstärken, um Naturkatastrophen aller Art zu bewältigen, wofür gegebenenfalls gemeinsame strategische Leitlinien aufzustellen sind, die eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine stärkere Funktionalität und Koordinierung der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente (Strukturfonds, Solidaritätsfonds, ELER, LIFE+ und Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstrument für Katastrophenfälle) gewährleisten; weist darauf hin, dass auch andere existierende Instrumente wie staatliche Beihilfen für regionale Zwecke oder Darlehen der Europäischen Investitionsbank einbezogen werden sollten, um die durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Schäden zu beseitigen; fordert die Kommission auf, über Gemeinschaftsmittel Bericht zu erstatten, die für den Schutz vor Waldbränden gewährt wurden, und darüber zu informieren, ob diese Mittel in angemessener Weise verwendet wurden;

27. fordert die Einführung regionaler Koordinierungsmechanismen in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Steigerung der Effizienz der Präventionsmaßnahmen;

28. betont, dass die Verfahren für den Zugriff auf EU-Mittel zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Flächen nach Überschwemmungen und Bränden beschleunigt werden müssen und dass zusätzliche finanzielle Hilfe für die Entwicklung von Brandschneisen und für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt werden muss; unterstreicht die schlimmen Folgen von Bränden und Überschwemmungen für die Tierwelt und das Vieh;

29. hält es für wesentlich, dass die strukturellen Probleme des ländlichen Raums berücksichtigt werden (Bevölkerungsrückgang, Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen, Entwaldung und übermäßige Fragmentierung von Waldeigentum);

30. ist der Auffassung, dass die bestehenden Verknüpfungen zwischen dem Katastrophenschutz und der Umweltpolitik verstärkt werden sollten, damit die Präventivmaßnahmen, die in den Umweltschutzvorschriften vorgesehen sind, vollständig zum Tragen kommen und um einen koordinierten Ansatz der Europäischen Union bei der Prävention und Bekämpfung von Katastrophen zu gewährleisten; betont jedoch, dass in keiner Weise die Absicht besteht, die bestehenden nationalen Kompetenzen im Bereich Katastrophenschutz und Vorbeugung von Katastrophen durch Leitlinien der Europäischen Union zu ersetzen oder zu schwächen;

31. vertritt die Auffassung, dass die Verfahren zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds überprüft werden müssen, um die Auszahlung von Beihilfen zu beschleunigen; vertritt insbesondere die Auffassung, dass dazu ein System von Vorauszahlungen auf der Grundlage erster Schätzungen der unmittelbaren Schäden ausgearbeitet werden könnte, wobei weitere Zahlungen von den endgültigen Berechnungen der unmittelbaren Gesamtschäden und von nachgewiesenen Vorbeugemaßnahmen, die aufgrund der Katastrophe ergriffen wurden, abhängig gemacht werden;

Mittwoch, 16. September 2009

32. fordert die Kommission auf, weiter an der Erstellung von Informations- und Aufklärungskampagnen über Präventionsmaßnahmen zu arbeiten, über die sie sich mit den Mitgliedstaaten einigt, um die Risiken und Folgen von Naturkatastrophen einzudämmen, insbesondere in den besonders bedrohten Gebieten, indem die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert wird, dass die Umwelt bewahrt werden muss und die natürlichen Ressourcen geschützt werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen – auch zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit – zu unterstützen, die einer nachhaltigeren Nutzung von Wasser, Boden und biologischen Ressourcen sowie einer besseren Abfallbewirtschaftung dienen, deren Fehlen oft zu Bränden führt;

33. weist – abgesehen von den schweren ökologischen und wirtschaftlichen Folgen – mit Nachdruck auf die Tatsache hin, dass die Häufigkeit, mit der die Brände derzeit in Südeuropa auftreten – fast 95 % der insgesamt abgebrannten Flächen der Europäischen Union liegen im Mittelmeerraum –, direkt auf die immer gravierenderen Folgen des Klimawandels in diesen Regionen zurückzuführen sind (Erosion und Bodenverlust, Wüstenbildung, Anstieg der Treibhausgasemissionen, auch der CO₂-Emissionen);

34. fordert daher eine integrierte EU-Strategie zum Schutz der südeuropäischen Waldökosysteme, in deren Rahmen neben einer ausreichenden Finanzierung von Präventionsmaßnahmen, Maßnahmen zur Behebung der schweren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden sowie zur Gewährleistung der umfassenden Wiederherstellung von Ökosystemen auch die Finanzierung der Anpassung der südeuropäischen Waldökosysteme an den Klimawandel und der Eindämmung der damit verbundenen Folgeerscheinungen vorgesehen wird;

35. betont, dass die ernsthafte Gefährdung der Waldökosysteme des Mittelmeerraums durch den Klimawandel umfassend berücksichtigt werden sollte; fordert die Kommission auf, zusätzlich zu den Agrarumweltschutzmaßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen sind, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von Waldbränden zu verhindern und einzudämmen und die Einführung einer gemeinsamen Forstpolitik, durch die besser auf den Klimawandel und Naturkatastrophen reagiert werden könnte, gründlich zu prüfen; fordert die Kommission auf, in ihrem Vorschlag für einen EU-Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel der Prävention und Bekämpfung von Dürre und Waldbränden in Südeuropa Priorität einzuräumen;

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den regionalen Behörden der von den Bränden und Überschwemmungen betroffenen Gebiete zu übermitteln.

Donnerstag, 17. September 2009

SWIFT

P7_TA(2009)0016

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem geplanten internationalen Abkommen, demgemäß dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten Finanztransaktionsdaten zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden sollen

(2010/C 224 E/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags und Artikel 286 des EG-Vertrags,
- gestützt auf die Artikel 95 und 300 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 5, 6, 7 und 8,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 7, 8, 47, 48 und 49,
- in Kenntnis des Übereinkommens Nr. 108 des Europarats zum Schutz der Rechte von Personen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe vom 25. Juni 2003, insbesondere dessen Artikel 4 (Ermittlung von Bankinformationen) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf das auf dem Präsidialerlass 13224 ⁽⁶⁾ basierende Programm des US-Finanzministeriums zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP), das es im Fall einer nationalen Notlage insbesondere dem US-Finanzministerium gestattet, mittels „administrativer Anordnungen“ die Herausgabe von Banktransaktionsdaten zu erwirken, die über Nachrichtensysteme wie das von der Worldwide Interbank Financial Telecommunications (SWIFT) betriebene laufen,

⁽¹⁾ Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ Abl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ Abl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁽⁴⁾ Abl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ Abl. L 181 vom 19.7.2003, S. 34.

⁽⁶⁾ Präsidialerlass 13224 wurde von Präsident Bush am 23. September 2001 gemäß dem Gesetz über wirtschaftliche Befugnisse bei einer internationalen Notlage (IEEPA), 50 USC, Paragraphen 1701-1706, erlassen. Der Präsident delegierte seine Befugnisse gemäß dem Präsidialerlass an den Finanzminister. Das Finanzministerium erließ seine Anordnungen an SWIFT gemäß dem Präsidialerlass 13224 und seiner Durchführungsbestimmungen.

Donnerstag, 17. September 2009

- unter Hinweis auf die vom US-Finanzministerium festgelegten Bedingungen für den Zugang zu SWIFT-Daten (wie in den „Zusicherungen“ der USA definiert ⁽¹⁾) und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission durch die „renommierte Persönlichkeit“ bezüglich der Einhaltung der oben genannten Zusicherungen durch die US-Behörden erhaltenen Informationen,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, in denen SWIFT aufgefordert wird, den EU-Rechtsrahmen streng einzuhalten, insbesondere wenn europäische Finanztransaktionen auf EU-Hoheitsgebiet erfolgen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Verhandlungsrichtlinien für den Ratsvorsitz und das geplante internationale Abkommen zwischen der EU und den USA über die Übermittlung von SWIFT-Daten, die als „EU nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert wurden,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 3. Juli 2009, die als „EU nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert wurde,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass SWIFT im Oktober 2007 ein neues Übermittlungssystem ankündigte, das Ende 2009 operationell sein soll,
- B. in der Erwägung, dass die betreffende Veränderung der Rechnerstruktur zur Folge hätte, dass die meisten Finanzdaten, die SWIFT bisher auf Anordnung im Rahmen des TFTP-Programms an das US-Finanzministerium übermittelt hatte, diesem nicht mehr zur Verfügung gestellt würden,
- C. in der Erwägung, dass der Rat am 27. Juli 2009 dem von der Kommission unterstützten Vorsitz einstimmig das Mandat erteilte, mit den USA ein internationales Abkommen auf der Grundlage von Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union auszuhandeln, um die Übermittlung von SWIFT-Daten im Rahmen des TFTP der USA fortzusetzen,
- D. in der Erwägung, dass die Verhandlungsrichtlinien sowie das Rechtsgutachten des Juristischen Diensts des Rates zur Wahl der Rechtsgrundlage nicht veröffentlicht wurden, da sie als „EU nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert sind,
- E. in der Erwägung, dass das internationale Abkommen ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig und unverzüglich angewandt werden soll,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union selbst nicht über ein TFTP verfügt,
- G. in der Erwägung, dass der Zugriff auf die von SWIFT verwalteten Daten es nicht nur ermöglicht, Überweisungen im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten aufzuspüren, sondern auch Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten der betroffenen Privatpersonen und Länder festzustellen, was zu Formen der Wirtschafts- und Industriespionage großen Ausmaßes führen könnte,
- H. in der Erwägung, dass SWIFT eine Absichtserklärung mit dem US-Finanzministerium unterzeichnet hat, in dem der Verwendungszweck der übermittelten Daten und der Datenabfrage auf spezifische Fälle der Terrorismusbekämpfung beschränkt und eine unabhängige Aufsicht und Kontrolle, einschließlich einer Überprüfung in Echtzeit, verankert wurde,
- I. in der Erwägung, dass jegliches Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA die Aufrechterhaltung der Schutzvorkehrungen gemäß der Absichtserklärung und die Einhaltung der Erklärungen des US-Finanzministeriums voraussetzen muss, die z. B. im Falle der von dem SWIFT-Rechenzentrum in den USA auf Anordnung des US-Finanzministeriums übermittelten Daten gelten,

⁽¹⁾ Verarbeitung personenbezogener Daten aus der EU durch das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Terrorismusbekämpfung SWIFT, ABl. C 166 vom 20.7.2007, S. 18.

⁽²⁾ Entschlüsselung vom 14. Februar 2007 zu der SWIFT, dem Abkommen über Fluggastdatensätze und dem transatlantischen Dialog über diese Themen (ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 349); Entschlüsselung vom 6. Juli 2006 zu dem Zugriff auf SWIFT-Überweisungsdaten durch die amerikanischen Geheimdienste (ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 843).

Donnerstag, 17. September 2009

1. verweist auf seine Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen, und seine Überzeugung, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Sicherheitsmaßnahmen und dem Schutz der bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte gefunden werden muss, während gleichzeitig die größtmögliche Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes sichergestellt wird; bekräftigt, dass Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit die entscheidenden Grundsätze sind, ohne die die Terrorismusbekämpfung nie wirksam sein wird;
2. betont, dass sich die Europäische Union auf Rechtsstaatlichkeit gründet und dass alle Transfers von europäischen personenbezogenen Daten an Drittländer zu Sicherheitszwecken Verfahrensgarantien und den Rechten der Verteidigung und den Datenschutzrechtsvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene unterliegen sollten ⁽¹⁾;
3. weist den Rat und die Kommission darauf hin, dass im transatlantischen Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den USA über Rechtshilfe, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, Artikel 4 den Zugang zu gezielten Finanzdaten auf Ersuchen einzelstaatlicher Behörden vorsieht und eine adäquatere Rechtsgrundlage für die Übermittlung von SWIFT-Daten darstellen könnte als das vorgeschlagene Interimsabkommen, und fordert den Rat und die Kommission auf, die Notwendigkeit eines Interimsabkommens zu erläutern;
4. begrüßt den Beschluss von SWIFT vom Juni 2007, alle EU-internen Finanzüberweisungsdaten in zwei europäische Rechenzentren zu verlagern; weist den Rat darauf hin, dass dieser Beschluss im Einklang mit der belgischen Datenschutzbehörde, der Forderung der Arbeitsgruppe der Europäischen Union gemäß Artikel 29 und der Auffassung des Europäischen Parlaments gefasst wurde;
5. stellt fest, dass der Rat die Verhandlungsrichtlinien erst fast zwei Jahre, nachdem SWIFT die Veränderung seiner Rechnerstruktur ankündigte, beschloss;
6. ist beunruhigt, dass die Juristischen Dienste der Organe bezüglich der für das geplante Abkommen gewählten Rechtsgrundlage unterschiedliche Auffassungen vertreten, und nimmt zur Kenntnis, dass der Juristische Dienst des Rates der Ansicht ist, dass hier eine Gemeinschaftszuständigkeit gegeben ist;
7. ist der Auffassung, dass ein internationales Abkommen, soweit es absolut notwendig ist zumindest sicherstellen muss, dass:
 - a) Daten nur zur Terrorismusbekämpfung übermittelt und verarbeitet werden, gemäß der Definition in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ⁽²⁾ und sich auf auch von der EU einschlägig anerkannte einzelne Terroristen oder Terrororganisationen beziehen,
 - b) die Verarbeitung solcher Daten, was ihre Übermittlung (nur mittels „push“-System), Speicherung und Nutzung angeht, nicht unverhältnismäßig zum Ziel ist, für das diese Daten übermittelt und anschließend verarbeitet werden,
 - c) die Übermittlungsersuchen sich auf spezifische, gezielte Fälle stützen, die zeitlich begrenzt sind und einer richterlichen Genehmigung unterliegen, und jegliche anschließende Verarbeitung auf Daten beschränkt ist, die eine Verbindung zu Personen oder Organisationen offenbaren, die in den USA überprüft werden; Daten, die keine derartigen Verbindungen offenbaren, gelöscht werden,
 - d) für EU-Bürger und -Unternehmen in gleichem Maße Rechte der Verteidigung und Verfahrensgarantien sowie das Recht auf Zugang zu den Gerichten gelten, wie sie in der Europäischen Union existieren, und Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Übermittlungsersuchen in den USA gerichtlich überprüft werden können,
 - e) übermittelte Daten den gleichen Rechtsmittelverfahren unterliegen wie innerhalb der Europäischen Union gespeicherte Daten, einschließlich Schadenersatz im Fall einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten,

⁽¹⁾ Vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere deren Artikel 5, 6, 7 und 8, der Charta der Grundrechte, insbesondere deren Artikel 7, 8, 47, 48 und 49, dem Übereinkommen Nr. 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

Donnerstag, 17. September 2009

- f) mit dem Abkommen jegliche Verwendung von SWIFT-Daten durch US-Behörden für andere Zwecke als solche im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung und die Übermittlung derartiger Daten an andere Dritte als die für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuständigen staatlichen Behörden ebenfalls untersagt werden,
- g) das Prinzip der Gegenseitigkeit strikt eingehalten wird, durch das die zuständigen US-Behörden verpflichtet werden, einschlägige Finanztransaktionsdaten auf Ersuchen an die zuständigen EU-Behörden zu übermitteln,
- h) das Abkommen durch eine 12 Monate nicht überschreitende Auflösungsklausel und unbeschadet des gemäß dem Vertrag von Lissabon für ein mögliches neues Abkommen in diesem Bereich anzuwendenden Verfahrens ausdrücklich für einen befristeten Zeitraum geschlossen wird,
- i) das Interimsabkommen eindeutig vorsieht, dass die US-Regierung unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon notifiziert wird und ein mögliches neues Abkommen gemäß dem neuen EU-Rechtsrahmen ausgehandelt werden wird, der das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend einbezieht;
8. fordert, dass der Rat und die Kommission die genaue Rolle der „öffentlichen Behörde“ erläutert, die noch zu benennen ist und zuständig sein soll für den Eingang der Ersuchen des US-Finanzministeriums, wobei insbesondere die Art der Befugnisse zu berücksichtigen ist, die einer solchen „Behörde“ übertragen würden, und die Art und Weise, in der derartige Befugnisse durchgesetzt werden könnten;
9. fordert von Rat und Kommission die Bestätigung, dass Datensätze und umfangreiche Dossiers wie etwa jene, die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Europäischen Zahlungsverkehrsraum (SEPA) betreffen, von den Daten ausgenommen werden, um die das US-Finanzministerium ersuchen kann oder die für eine Übermittlung an das US-Finanzministerium in Frage kommen;
10. betont, dass SWIFT eine entscheidende Infrastruktur für die Systemfestigkeit der Zahlungssysteme und der Wertpapiermärkte Europas ist und gegenüber konkurrierenden Finanzdienstleistern nicht unfair benachteiligt werden sollte;
11. unterstreicht die Bedeutung von Rechtssicherheit und Immunität für Bürger und private Organisationen bei Datentransfers gemäß solchen Vereinbarungen wie dem vorgeschlagenen Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA;
12. weist darauf hin, dass es sich als nützlich erweisen könnte, wenn die Kommission die Notwendigkeit der Auflegung eines europäischen TFTP bewerten würde;
13. fordert die Kommission und den Vorsitz auf sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und alle nationalen Parlamente uneingeschränkter Zugang zu den Verhandlungsunterlagen und -richtlinien erhalten;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer und der Regierung und den beiden Häusern des Kongresses der Vereinigten Staaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. September 2009

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EG/Tadschikistan

P7_TA(2009)0017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zum Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits

(2010/C 224 E/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Zentralasien, insbesondere die Entschließung vom 23. Oktober 2003 zu Turkmenistan und zu Zentralasien ⁽¹⁾, vom 20. Februar 2008 zur Strategie der Europäischen Union für Zentralasien ⁽²⁾ und vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 2. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der Europäischen Union und Usbekistan, Kirgisistan und Kasachstan, die seit 1999 in Kraft sind,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsklauseln in diesen Abkommen,
- unter Hinweis auf die derzeitige Grundlage für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Tadschikistan, das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen Sowjetunion, das durch ein PKA ersetzt wird, sobald dieses von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Tadschikistan ratifiziert ist und das Europäische Parlament seine Zustimmung zu diesem Abkommen gegeben hat,
- unter Hinweis auf die Ratifikation des PKA mit Tadschikistan durch alle 27 EU-Mitgliedstaaten und Tadschikistan,
- unter Hinweis auf das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits, das am 11. Oktober 2004 unterzeichnet wurde und seit Mai 2005 in Kraft ist ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Annahme einer EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien, die vom Europäischen Rat am 21. / 22. Juni 2007 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Fortschrittsbericht des Rates und der Kommission an den Europäischen Rat vom Juni 2008 über die Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien und die darin geäußerte Einschätzung, dass die Umsetzung dieser Strategie gute Fortschritte macht,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan des Europäischen Rates (2007–2013) für eine Energiepolitik für Europa vom 8. / 9. März 2007,

⁽¹⁾ ABl. C 82 E vom 1.4.2004, S. 639.

⁽²⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 49.

⁽³⁾ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0375.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 16.11.2004, S. 2.

Donnerstag, 17. September 2009

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2007 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Energieaußenpolitik“⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das erste Treffen im Rahmen des offiziellen Dialogs über Menschenrechtsfragen zwischen der Europäischen Union und Tadschikistan im Oktober 2008 und auf die Liste der bei diesem Treffen erarbeiteten Empfehlungen, die im Zuge der derzeit durchgeführten Rechtsreformen gebührend berücksichtigt werden sollen,
 - unter Hinweis auf das erste von der Europäischen Union und Tadschikistan unter Beteiligung der Zivilgesellschaft veranstaltete Seminar über Menschenrechtsfragen in Duschanbe vom 10. und 11. Juli 2009 sowie auf den für den 23. September 2009 in Duschanbe geplanten Dialog über Menschenrechtsfragen,
 - unter Hinweis auf die von der Europäischen Union geförderte Internationale Konferenz über Drogen in Duschanbe vom Oktober 2008,
 - unter Hinweis auf den Meinungs austausch zwischen den Mitgliedern seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und dem Präsidenten Tadschikistans, Emomali Rahmon, vom 10. Februar 2009,
 - unter Hinweis auf das Vierte Interparlamentarische Treffen des Europäischen Parlaments und des Majlisi von Tadschikistan, das vom 6. bis 8. April 2009 in Duschanbe stattfand,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 17. September 2009⁽²⁾ zum Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Tadschikistan,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Länder Zentralasiens, zu denen Tadschikistan gehört, an einer wichtigen Schnittstelle zwischen Europa und Asien liegen und dass sie aus historischer Sicht seit jeher einen wichtigen Begegnungs- und Übergangsraum zwischen den beiden Kontinenten darstellen,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union Sicherheit und Stabilität, die Entwicklung und Konsolidierung demokratischer Institutionen sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Region mit großem Interesse verfolgt, insbesondere, da strategische, politische und wirtschaftliche Entwicklungen sowie die zunehmenden transregionalen Herausforderungen in Zentralasien direkt oder indirekt auch die Interessen der Europäischen Union selbst berühren,
- C. in der Erwägung, dass die neue Strategie der Europäischen Union für Zentralasien im Einklang mit den Werten, auf denen die Europäischen Union gründet, auf die Verbesserung des politischen Dialogs und die Stärkung der Bindungen zwischen Europa und seinen Partnern in Zentralasien gerichtet ist,
- D. in der Erwägung, dass Tadschikistan mit seiner über 1 300 km langen Grenze zu Afghanistan eine wichtige strategische Rolle bei den Bemühungen der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen um die Bekämpfung von Drogenhandel, Extremismus und Bedrohungen der Sicherheit in der Region zukommt,
- E. in der Erwägung, dass das politische Engagement der Europäischen Union gegenüber Tadschikistan in erster Linie auf Hilfe zur Verringerung der Armut, zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und zur Durchführung von Reformen und auf regionaler Ebene auf die Unterstützung für eine wirksamere Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität abzielt, und dass die Europäische Union diese Hilfe insbesondere durch Unterstützung der Grenzüberwachung im Rahmen ihrer Programme BOMCA (Border Management in Central Asia) und CADAP (Central Asia Drug Action Programme) zur Verfügung stellt,
- F. in der Erwägung, dass das PKA mit Tadschikistan Verpflichtungen und Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Rückübernahme und Bekämpfung der illegalen Einwanderung umfasst; in der Erwägung, dass ein separates Abkommen, in dem die Einzelheiten dieser Kooperation festgelegt sind, abgeschlossen werden sollte,

⁽¹⁾ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 206.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0018.

Donnerstag, 17. September 2009

- G. in der Erwägung, dass der Bürgerkrieg, der 1997 zu Ende ging, Infrastruktureinrichtungen und Institutionen zerstört und die Wirtschaft in den Ruin getrieben hat und Tadschikistan damit zur ärmsten der ehemaligen Sowjetrepubliken gemacht hat; in der Erwägung, dass Tadschikistan zwar in den letzten Jahren eine Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs erlebt hat, aber 60 % seiner Bevölkerung nach wie vor in tiefer Armut leben und die Menschen in den ärmeren Gebieten keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung haben; in der Erwägung, dass die Tadschiken in hohem Maße auf die Transferzahlungen der Wanderarbeitnehmer angewiesen sind, diese Einkommensquelle jedoch auf Grund der Wirtschaftskrise in der Region zu versiegen droht und es deshalb von größter Wichtigkeit ist, Tadschikistan dabei zu helfen, ein nachhaltiges und solides volkswirtschaftliches System zu errichten,
- H. in der Erwägung, dass Tadschikistan die höchste Geburtenrate in Zentralasien hat und nahezu 40 % der dort lebenden 7,3 Millionen Menschen Jugendliche unter 15 Jahren sind; in der Erwägung, dass die Schaffung eines guten Bildungssystems von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Landes ist,
- I. in der Erwägung, dass die Hauptmotoren der Wirtschaft Tadschikistans die Baumwoll- und Aluminiumproduktion sind, die Preise für diese Güter auf dem Weltmarkt derzeit jedoch sinken; in der Erwägung, dass Tadschikistan keine Erdöl- und geringe Gasvorkommen hat und trotz seiner umfangreichen Wasserkraftreserven im Energiebereich mit erheblichen Versorgungsmängeln zu kämpfen hat,
- J. in der Erwägung, dass die institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Entwicklung von Unternehmen in Tadschikistan nicht förderlich sind und einer deutlichen Verbesserung bedürfen,
- K. in der Erwägung, dass Tadschikistan von ausländischer Hilfe und humanitärer Hilfe abhängig ist, und dass beinahe die Hälfte der Arbeitnehmer im Ausland, vor allem in Russland, arbeitet und die Familien daheim mit Geldüberweisungen unterstützt,
- L. in der Erwägung, dass die Auflösung der Sowjetunion zur Unterbrechung traditioneller Wirtschaftsbeziehungen und zur Störung regionaler Märkte geführt hat, was zur derzeitigen Wirtschaftskrise noch hinzukommt; in der Erwägung, dass die Europäische Union alles unternehmen sollte, um das Vertrauen zwischen den Ländern der Region wiederherzustellen und so die Wiederaufnahme der regionalen Zusammenarbeit zu fördern,
- M. in der Erwägung, dass Tadschikistan im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit Unterstützung erhält und darüber hinaus an verschiedenen aktuellen regionalen Programmen teilnimmt,
- N. in der Erwägung, dass Präsident Rahmon zwar offenbar Rückhalt in der Bevölkerung hat, jedoch alle Oppositionskräfte systematisch unterdrückt und die Aufteilung der Macht, die das Friedensabkommen von 1997 garantieren sollte, praktisch abgeschafft hat,
- O. in der Erwägung, dass im Abschlussbericht der OSZE/ODIHR zur Wahlbeobachtung das Fehlen echter Wahlmöglichkeiten und eines echten Pluralismus bei den Präsidentschaftswahlen von 2006 festgestellt wurde,
- P. in der Erwägung, dass Einigung darüber besteht, dass die Korruption auf allen Ebenen weit verbreitet ist und alles durchdringt, und in der Erwägung, dass ein großer Teil der von internationalen Gebern erhaltenen Hilfe nicht ihrem eigentlichen Zweck zugeführt wird,
- Q. in der Erwägung, dass der Aufbau der Zivilgesellschaft in Tadschikistan in den Anfängen steckt, dass die Zivilgesellschaft von der Regierung oftmals an einer echten Entwicklung gehindert wurde und dass es einige Zeit dauern wird, bevor ihr Potenzial für die menschliche Entwicklung dem Land zugute kommen wird; in der Erwägung, dass die Tätigkeit religiöser Gruppen durch die Verpflichtung zur Eintragung beim staatlichen Ausschuss für religiöse Angelegenheiten und durch andere restriktive Maßnahmen, die auf der Grundlage des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen ergriffen wurden, stark eingeschränkt wurde,
1. begrüßt die erklärte Absicht Tadschikistans, sich in der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu engagieren, seinen Wunsch, den Handel mit der Europäischen Union weiter auszubauen und die Beziehungen im Bildungsbereich zu fördern, und sein Bestreben, konkrete Maßnahmen in Schlüsselbereichen wie Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung, Korruptionsbekämpfung und Verbesserung der Lage der Menschenrechte zu ergreifen, um zu zeigen, dass es diese Verpflichtungen ernst nimmt;

Donnerstag, 17. September 2009

2. stellt fest, dass auf Seiten der tadschikischen Regierung offensichtlich große Enttäuschung darüber herrscht, dass das PKA noch nicht abgeschlossen wurde, zumal in Anbetracht des von der Europäischen Union vertretenen Standpunkts, dass sie aufgrund der sehr unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Bedingungen, die in den Ländern Zentralasiens herrschen, ihre Politik gegenüber diesen Ländern differenziert gestalten muss; erklärt in diesem Sinne seine Absicht, in naher Zukunft seine Zustimmung zu geben und hofft, dass das PKA so bald wie möglich abgeschlossen werden kann;
3. sieht seine Zustimmung zum Abschluss des PKA als ein Signal der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Tadschikistan und der Ermutigung für Tadschikistan, alle notwendigen Schritte hin zu den dringend nötigen Reformen zu unternehmen; weist Tadschikistan jedoch nachdrücklich auf die Bedingungen und Anforderungen gemäß der Menschenrechts- bzw. Suspensionsklausel hin;
4. ist der Ansicht, dass die umfassende Entwicklung des PKA und die Vertiefung der bilateralen Beziehungen auf der Grundlage einer sorgfältigen und rechtzeitigen Prüfung der in den Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte erfolgen sollte, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, klare Benchmarks und Bedingungen festzulegen;

Wirtschaftliche Lage

5. ist sich der gravierenden wirtschaftlichen Probleme Tadschikistans und seiner unzulänglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur bewusst und ist zutiefst besorgt darüber, dass infolge der Wirtschaftskrise und der im Landwirtschaftssektor herrschenden Mängel im Mai 2009 die Nahrungsmittelversorgung von 1,5 Millionen Menschen nicht gesichert werden konnte;
6. fordert die Regierung Tadschikistans auf, das Problem auf der Angebotsseite anzugehen und ihre Politik der zu ehrgeizigen Projekte zu überprüfen, die nicht dazu beitragen, den grundlegenden und unmittelbaren Bedürfnissen der Menschen zu entsprechen; fordert die Regierung gleichzeitig auf, die regionalen Märkte zu stärken und die lokale Produktion zu verbessern sowie Programme für Nahrungsmittelhilfe und Arbeitsplatzschaffung unverzüglich umzusetzen;
7. fordert die tadschikische Regierung auf, sich angesichts des katastrophalen Zustands des Bildungs- und Gesundheitssektors unverzüglich dieser Missstände anzunehmen, die für die kommenden Generationen eine neue Welle sozialer Probleme heraufbeschwören und die Zukunft des Landes unterminieren könnten;
8. stellt fest, dass die chronische Armut dem Drogenhandel Auftrieb gibt und dass in einigen Berichten davon ausgegangen wird, dass 30 bis 50 % der Wirtschaftstätigkeit des Landes mit dem Drogenhandel verknüpft sind;
9. fordert Tadschikistan nachdrücklich auf, sein enormes Potenzial für die Stromerzeugung durch Wasserkraft auf rationale und demokratische Art zu nutzen und dabei die Anliegen der stromabwärts liegenden Länder, die seit jeher auf gesicherte saisonale Wasserströme angewiesen sind, zu berücksichtigen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, alles zu unternehmen, um die Entwicklung von Projekten, an denen alle potenziell betroffenen regionalen Akteure beteiligt sind und die sich im Einklang mit den EU-Normen befinden, zu fördern;
10. fordert Tadschikistan auf, strukturelle Änderungen zur Verbesserung des Investitionsklimas für ausländische Unternehmen vorzunehmen;
11. fordert Tadschikistan auf, notwendige Wirtschaftsreformen umfassend durchzuführen und dabei einen besonderen Schwerpunkt darauf zu legen, dass Reformen im Bereich der Landwirtschaft durchgeführt werden, um es den Landwirten zu ermöglichen, sich ihrer Schulden zu entledigen und von einer Baumwollmonokultur zu alternativen Formen der Landwirtschaft zu gelangen;

Politische Lage

12. erkennt an, dass Tadschikistan ein verhältnismäßig stabiles Land ist, da es bisher keine Anzeichen für eine externe Bedrohung oder etwaige gut organisierte lokale Aufstände gibt; weist jedoch auf Anzeichen hin, die auf eine gewisse Instabilität der Regierung schließen lassen (wie etwa verschiedene gewaltsame Zusammenstöße und Demonstrationen in der autonomen Bergregion Badakhshan 2008 und eine jüngst erfolgte Sicherheitsoperation im östlichen Distrikt Tavildara, bei der Regierungskräfte, die ehemalige bewaffnete Opposition und ausländische Kämpfer aneinandergerieten) und Zweifel an der Autorität des Präsidenten geweckt haben; macht auf Befürchtungen aufmerksam, dass die tief verwurzelte Armut, die mehr und mehr um sich greifende Korruption und eine zunehmend autoritäre Regierung künftig zu einem höheren Risiko politischer, wirtschaftlicher und sozialer Instabilität führen können;

Donnerstag, 17. September 2009

13. erinnert Tadschikistan an die Millenniums-Entwicklungsziele und bekräftigt, dass die Europäische Union aufrichtige Bemühungen um Fortschritte in diesem Bereich unterstützen wird;
14. verweist auf die parlamentarische Struktur in Tadschikistan, die von der regierungskonformen demokratischen Volkspartei (PDP) dominiert wird; bedauert die Tatsache, dass Oppositionsparteien ausgegrenzt und potenzielle Konkurrenten inhaftiert oder ausgewiesen werden; fordert die Regierung Tadschikistans mit Blick auf die vom Präsidenten für 2010 versprochenen Wahlen auf, ihre Versprechen hinsichtlich einer Demokratisierung zu erfüllen, indem sie die Entstehung eines genuinen Mehrparteiensystems zulässt und das Wahlgesetz reformiert (z. B. Zulassung unparteiischer Beobachter, Abschaffung der Registrierungsgebühr für Kandidaten, mehr Transparenz bei der Auszählung und tabellarischen Darstellung der Stimmen sowie bei der Veröffentlichung der Ergebnisse);
15. kritisiert die Beschränkungen, die nichtstaatlichen Organisationen auferlegt wurden, sowie das Fehlen einer einflussreichen und sichtbaren Tätigkeit der Zivilgesellschaft in Tadschikistan, da ihr Fehlen die weitere demokratische Entwicklung unterminieren könnte, und bekräftigt die Notwendigkeit umfassender Reformen und der Achtung der Menschenrechte in allen Teilen der Gesellschaft;
16. stellt fest, dass Korruption generell als ein großes Problem in Tadschikistan angesehen wird, das zum Teil auf das Fehlen einer rechtsstaatlichen Kultur und das Unvermögen des Landes zurückzuführen ist, seine Beamten angemessen zu entlohnen; möchte Beweise dafür sehen, dass das Gesetz gegen Korruption, die Agentur zur Korruptionsbekämpfung und die ehrgeizige Korruptionsbekämpfungsstrategie für 2008 bis 2012, die mittlerweile in die Wege geleitet wurde, mehr als reine Kosmetik sind;
17. fordert Tadschikistan auf, eine Politik der vollständigen Transparenz im Wirtschaftssektor einzuleiten, einschließlich eines Systems der öffentlichen Finanzprüfung für alle Einkünfte aus staatseigenen Unternehmen (onshore und offshore) wie der Tadschikischen Aluminium-Gesellschaft Talco und der Elektrizitätsgesellschaft Barki Tojik, sowie Transparenz bei der Finanzierung des Baumwollsektors zu schaffen;

Regionale Fragen

18. betont die geografische Rolle Tadschikistans als Nachbarland Afghanistans und die damit zusammenhängenden Probleme wie Drogen, Terrorismus und Extremismus und stellt fest, dass Tadschikistan das Potenzial hat, einen modernen und funktionierenden Staat zu schaffen, der als Schutzwall gegen die Ausbreitung des Extremismus aus Afghanistan und der Region fungieren kann; betont die Notwendigkeit, weiterhin eng mit Tadschikistan zusammenzuarbeiten, um dem Land dabei zu helfen, als stabiler und funktionsfähiger Staat agieren zu können; weist darauf hin, dass die Bekämpfung des Terrorismus nicht als Vorwand für die Unterdrückung oder Einschüchterung oppositioneller Kräfte benutzt werden darf und unter strikter Achtung der Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten erfolgen muss;
19. stellt fest, dass Energie und Wasser Schlüsselbereiche für die menschliche Sicherheit und die zwischenstaatlichen Beziehungen in Zentralasien sind; verweist besonders auf den Energiekonflikt zwischen Tadschikistan und Usbekistan (der unter anderem in der vorübergehenden, aber unangekündigten Schließung der Grenze durch Usbekistan, seiner Einstellung von Gaslieferungen und der Verdoppelung der Preise zum Ausdruck kommt) und auf die Wasserkonflikte mit Usbekistan und Kirgisistan; fordert in diesem Zusammenhang unverzügliche Konsultationen in der gesamten Region über die rationale Verwendung von Energieressourcen;

Menschenrechte

20. ist ernsthaft besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in Tadschikistan, die bei de facto herrschender Straffreiheit begangen werden und verschiedene Formen annehmen, wie von der Regierung und kriminellen Vereinigungen auf Gerichte und Richter ausgeübter Druck, auf die Medien ausgeübter Druck, die weitverbreitete Verletzung der Rechte von Frauen, Kinderarbeit und die Ausbeutung von Schülern und Studenten – einschließlich Minderjähriger – bei der Baumwollernte, Arbeitnehmer, die in Verhältnissen leben, die von der US-amerikanischen Organisation „Freedom House“ als „finanzielle Knechtschaft“ beschrieben wurden, unmenschliche Haftbedingungen – einschließlich Folter und anderer Arten von Misshandlungen – und Menschenhandel;
21. begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn eines offiziellen und ergebnisorientierten Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Tadschikistan; erachtet Fortschritte auf diesem Gebiet als entscheidend für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen; betont, wie wichtig es ist, die in Tadschikistan agierenden nichtstaatlichen Organisationen formell und umfassend in einen solchen Dialog einzubeziehen;
22. bedauert das nach dem Vorbild eines russischen Gesetzes konzipierte neue Gesetz über nichtstaatliche Organisationen, durch das beschwerliche Anmelde- und Wiederanmeldevorschriften eingeführt wurden;

Donnerstag, 17. September 2009

23. betont, dass Rede- und Pressefreiheit in Tadschikistan zwar gesetzlich garantiert sind, die Behörden jedoch Personen, die mit der Politik der Regierung nicht einverstanden sind, oftmals einschüchtern und davon abhalten, sich frei oder kritisch zu äußern; kritisiert darüber hinaus, dass unabhängige Medien verschiedenen Arten von Einschüchterung und Überwachung ausgesetzt sind, wodurch sie gezwungen sind, Selbstzensur zu betreiben;

24. ist ferner besorgt darüber, dass die Religionsfreiheit immer mehr eingeschränkt wird und das neue, vom Präsidenten am 25. März 2009 unterzeichnete Gesetz über Religion viele religiöse Praktiken verbietet und auf ein Verbot zahlreicher religiöser Gemeinschaften und deren Abdrängen in den Untergrund hinauslaufen könnte;

25. betont, dass Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen nach wie vor ein weitverbreitetes Problem sind; fordert die Kommission auf, Ad-hoc-Programme aufzulegen, um Frauen mehr Chancen zu bieten, und fordert die tadschikischen Behörden nachdrücklich auf, alles zu unternehmen, um die Verletzung von Frauenrechten zu beenden und den Zugang von Frauen zu Gerichten zu erleichtern;

26. verweist mit Sorge auf das Gesetz von 2007 zur Einhaltung nationaler Traditionen und Bräuche, das restriktive Vorschriften darüber enthält, wie die Tadschiken sich kleiden oder traditionelle Ereignisse begehen;

27. bedauert den weitverbreiteten Einsatz von Folter, weist darauf hin, dass die Definition von Folter im tadschikischen Recht nach wie vor unvollständig ist und fordert erneut, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sicherzustellen, insbesondere, indem Staatsbedienstete, die für erniedrigende Behandlung oder Misshandlung verantwortlich sind, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden; fordert die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, in dem eine Überwachung der Haftanstalten vorgesehen ist; fordert darüber hinaus die vollständige Abschaffung der Todesstrafe;

28. stellt fest, dass der für Rechtsfragen und Menschenrechte zuständige tadschikische Parlamentsausschuss mit der Aufgabe betraut ist, Rechtsvorschriften auf ihre Übereinstimmung mit Menschenrechtsbestimmungen zu überprüfen, dabei jedoch bisher nicht sehr effektiv war;

29. begrüßt die jüngst erfolgte Benennung des Bürgerbeauftragten und fordert die Regierung auf, dessen volle Unabhängigkeit zu gewährleisten;

Die internationale Gemeinschaft

30. fordert die internationalen Geber auf, alle möglichen Schritte zur Förderung und Unterstützung des Aufbaus einer lebensfähigen und dynamischen Zivilgesellschaft zu unternehmen und unabhängige Medien zu ermutigen, über staatliche Korruption und die Verwendung internationaler Gelder zu berichten;

31. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem Ratsvorsitz dafür zu sorgen, dass Demokratie und Menschenrechte auf allen Ebenen ihres Dialogs mit Tadschikistan uneingeschränkte Aufmerksamkeit finden, und dass die Europäische Union Tadschikistan jegliche Hilfe anbietet, die es in diesem Zusammenhang benötigt;

32. betont die Notwendigkeit, lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft direkt Fördermittel in größerem Umfang zukommen zu lassen, unter der Bedingung, dass Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet sind;

33. fordert die Kommission auf, ihm regelmäßig über Entwicklungen im Bereich der Demokratie und Menschenrechte Bericht zu erstatten und seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten über die im Bereich des politischen Dialogs erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten; ersucht den Rat, es in den Menschenrechtsdialog mit Tadschikistan einzubeziehen;

34. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Verhandlungen mit der tadschikischen Regierung über den Abschluss von Durchführungsübereinkommen zum PKA, beispielsweise über die Rückübernahme und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, aufzunehmen;

Donnerstag, 17. September 2009

35. fordert die Europäische Union in Anbetracht der Rolle Tadschikistans als Transitland für Drogen, die aus dem benachbarten Afghanistan nach Russland und Westeuropa gelangen, nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Aktivitäten in Tadschikistan weiter zu verstärken und dabei der Finanzierung der tadschikischen Überwachungsstelle für Drogen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, was jedoch nicht zu Lasten des grenzüberschreitenden Handels gehen darf, der von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregionen ist;

36. weist auf das Vorhandensein nicht detonierter Streubomben in Tadschikistan hin und fordert nachdrücklich, die finanzielle Unterstützung für deren Räumung aufzustocken;

*

* *

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung der Republik Tadschikistan zu übermitteln.

Lage in Litauen nach der Annahme des Gesetzes zum Schutz von Minderjährigen

P7_TA(2009)0019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem litauischen Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen

(2010/C 224 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die internationalen und europäischen Menschenrechtsverpflichtungen, wie sie in der UN-Menschenrechtskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 niedergelegt sind, sowie auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsbestimmungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 6 des EU-Vertrags, Artikel 13 des EG-Vertrags und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 13 Absatz 1 des EG-Vertrags, in dem es heißt: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“,
- unter Hinweis auf die Richtlinien 2000/43/EG ⁽¹⁾ und 2000/78/EG ⁽²⁾ des Rates, nach denen direkte oder indirekte Diskriminierungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten sind, auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Juli 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426) sowie Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, nach der Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten sind,
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Donnerstag, 17. September 2009

- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Wertegemeinschaft ist, die auf den Menschenrechten, den Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung beruht, und in der Erwägung, dass zu diesem Zweck Richtlinien, einschließlich derer zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, vorgelegt und angenommen worden sind,
- B. in der Erwägung, dass die sexuelle Ausrichtung unter das individuelle Recht auf Privatsphäre fällt, das durch internationale, europäische und nationale Menschenrechtsvorschriften gewährleistet wird, und dass der Staat Gleichstellung und Nichtdiskriminierung fördern sollte und die Meinungsfreiheit für Medien, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen garantiert sein sollte,
- C. in der Erwägung, dass das litauische Parlament am 14. Juli 2009 Änderungen am Gesetz über den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen gebilligt hat, das am 1. März 2010 in Kraft treten soll und nach dem es verboten sein wird, öffentliche Informationen, die für homosexuelle, bisexuelle oder polygame Beziehungen werben, direkt an Minderjährige weiterzugeben, weil sich dies nachteilig auf die Entwicklung von Jugendlichen auswirke,
- D. in der Erwägung, dass das Gesetz, insbesondere Artikel 4, vage und rechtlich schwammig formuliert ist, was zu kontroversen Auslegungen führen könnte,
- E. in der Erwägung, dass das Gesetz nunmehr von den zuständigen litauischen Behörden überprüft wird, nachdem das Veto des Präsidenten der Republik Litauen überstimmt wurde,
- F. in der Erwägung, dass nicht klar ist, für welche Art von Material das Gesetz gelten soll und ob es sich auch auf Bücher, Kunstwerke, Presseerzeugnisse, Werbung, Musik und öffentliche Darstellungen wie Theater, Ausstellungen oder Demonstrationen erstreckt,
- G. in der Erwägung, dass der schwedische EU-Ratsvorsitz das geänderte Gesetz mit den zuständigen litauischen Organen diskutiert hat und dass die neue Präsidentin der Republik Litauen erklärt hat, sie werde alles tun, um sicherzustellen, dass das Gesetz im Einklang mit den EU-Vorschriften und den internationalen Verpflichtungen steht,
1. fordert die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte auf, anhand der EU-Verträge und der europäischen Vorschriften eine Stellungnahme zu dem Gesetz und seinen Änderungen abzugeben;
 2. bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Europäische Union gegen alle Formen der Diskriminierung vorgeht, insbesondere gegen Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung;
 3. bekräftigt den in der Präambel der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 niedergelegten Grundsatz, dass „das Kind in Ermangelung körperlicher und geistiger Reife der besonderen Sicherheit und Pflege [...] bedarf, einschließlich eines ausreichenden rechtlichen Schutzes“;
 4. begrüßt die Erklärungen der neuen Präsidentin der Republik Litauen sowie die Gründung einer Arbeitsgruppe in Litauen, die mögliche Änderungen an dem Gesetz prüfen soll, und legt der Präsidentin der Republik Litauen und den zuständigen Stellen nahe, dafür zu sorgen, dass die nationalen Gesetze den Menschenrechten und den Grundfreiheiten entsprechen, wie sie in internationalen und europäischen Vorschriften niedergelegt sind;
 5. stellt fest, dass das vom litauischen Parlament am 14. Juli 2009 verabschiedete Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen noch nicht in Kraft ist und vor seinem Inkrafttreten überarbeitet werden muss;
 6. beauftragt seinen zuständigen Ausschuss, diese Frage weiter zu verfolgen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer, der Präsidentin und dem Parlament der Republik Litauen, der Agentur für Grundrechte sowie dem Europarat zu übermitteln.

Donnerstag, 17. September 2009

Krise in der Landwirtschaft

P7_TA(2009)0020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zur Krise in der Landwirtschaft

(2010/C 224 E/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 33 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2007 zum Anstieg der Futtermittel- und Lebensmittelpreise ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2008 zum „Gesundheitscheck“ der GAP ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 zum Preisanstieg bei Lebensmitteln in der Europäischen Union und in den Entwicklungsländern ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 19. Februar 2008 zu der Untersuchung des Machtmissbrauchs durch große Supermarktketten, die in der Europäischen Union tätig sind, und zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. März 2009 zu Lebensmittelpreisen in Europa ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 72/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik durch Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1405/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. 479/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1883/78, (EWG) Nr. 1254/89, (EWG) Nr. 2247/89, (EWG) Nr. 2055/93, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 2596/97, (EG) Nr. 1182/2005 und (EG) Nr. 315/2007 ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 2009 zur Lage auf dem Milchmarkt 2009 (KOM(2009)0385),
 - in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver (KOM(2009)0354) und unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2009 hierzu ⁽⁷⁾,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in den vergangenen zwölf Monaten zu einer dramatischen Verschlechterung der Situation auf den Milchmärkten gekommen ist und die Preise trotz Marktinterventionen und Ausführbeihilfen unter 0,21 EUR pro Liter gefallen sind und viele Landwirte Milchzeugnisse jetzt unterhalb der Herstellungskosten verkaufen,
- B. in der Erwägung, dass die Existenz zahlreicher Milchbauern in der Europäischen Union ernsthaft in Gefahr ist und viele von ihnen nur überleben können, indem sie ihre persönlichen Rücklagen aufbrauchen, was eindeutig nicht nachhaltig ist, und dass die Landwirte deshalb EU-weit große Protestaktionen durchgeführt haben,

⁽¹⁾ ABl. C 263 E vom 16.10.2008, S. 621.

⁽²⁾ ABl. C 66 E vom 20.3.2009, S. 9.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0229.

⁽⁴⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 23.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0191.

⁽⁶⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 1.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0014.

Donnerstag, 17. September 2009

- C. in der Erwägung, dass die weltweite Wirtschaftskrise genau in dem Moment zu einem spürbaren Rückgang der Nachfrage für Milcherzeugnisse geführt hat, als das Angebot wegen der zunehmenden Produktion in Drittstaaten wie Neuseeland, Australien, Argentinien, Brasilien und den USA erhöht wurde,
- D. in der Erwägung, dass das Parlament im Rahmen des EU-Haushaltsverfahrens für das Jahr 2009 der Schaffung eines speziellen EU-Milchfonds Vorrang eingeräumt hat, um den Sektor während der schwierigen Umstrukturierung zu unterstützen,
- E. in der Erwägung, dass das Parlament immer wieder auf den Unterschied zwischen den Endverbraucherpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Supermarkt und den Preisen für die Erzeuger hingewiesen und umfassende Untersuchungen über mögliche Fälle von Marktmissbrauch gefordert hat,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission ermittelt hat, dass die Endverbraucherpreise für Milch und Käse zwischen Mai 2006 und Mai 2009 um mehr als 14 % anstiegen, während die Preise, die die Erzeuger für ihre Produkte erzielen, in einigen Mitgliedstaaten in 12 Monaten um 40 % gesunken sind,
1. vertritt die Auffassung, dass angesichts der andauernden kritischen Lage auf den Milchmärkten sowohl weitreichende als auch kurzfristig wirksame Gegenmaßnahmen erforderlich sind, weist darauf hin, dass die bisherigen Maßnahmen der Kommission nicht ausreichen, um die Krise dieses Sektors zu bewältigen;
 2. bedauert, dass die Kommission die Ausmaße der aktuellen Krise nicht vorausgesehen und schon früher entsprechende Gegenmaßnahmen vorgeschlagen hat;
 3. fordert die Kommission auf, umgehend Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes auf den Weg zu bringen und gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren und den Mitgliedstaaten umfassende Überlegungen über die Zukunft des Milchsektors anzustellen und dabei Möglichkeiten zur Stärkung von Managementmechanismen zur Vermeidung von Preisschwankungen zu erörtern;
 4. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der Möglichkeit, die Milchquoten 2010 nicht zu erhöhen, ganz unterschiedliche Ansichten vertreten; fordert die Kommission auf, eine detaillierte Analyse zu allen Faktoren vorzulegen, die sich auf den von den Milcherzeugern erzielten Preis auswirken, einschließlich einer Anhebung der Quote;
 5. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass importierte Futtermittel den Normen entsprechen, die die Milchbauern innerhalb der Europäischen Union erfüllen müssen, und zu verhindern, dass Einfuhren von Erzeugnissen, die diesen Normen nicht genügen, die Bemühungen der Europäischen Union zur Förderung der nachhaltigen Milcherzeugung untergraben;
 6. bekräftigt seine Überzeugung, dass die Einrichtung eines EU-Milchfonds in Höhe von 600 Millionen EUR die Erzeugerorganisationen und Kooperativen unterstützen und betriebliche Investitionen, Modernisierungsmaßnahmen, Diversifizierungen, flächenbezogene Maßnahmen, Marketingmaßnahmen, Kleinerzeuger und junge Landwirte fördern würde; weist darauf hin, dass das Parlament bereits im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2009 eine entsprechende Forderung gestellt hat;
 7. fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um den Erzeugern zu helfen, den Mehrwert ihrer Produkte zu steigern, sowie Anreize zu schaffen, qualitativ hochwertige Molkereierzeugnisse zu produzieren (z. B. Käse), insbesondere in Gebieten, in denen es kaum Produktionsalternativen gibt;
 8. fordert die Kommission auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage nach Milcherzeugnissen zu steigern; vertritt die Auffassung, dass eine Ausweitung des Umfangs, der Produktpalette und der finanziellen Mittel des Schulmilchprogramms ein gutes Beispiel für eine durchführbare Initiative wäre; fordert in diesem Zusammenhang eine bessere Koordinierung unter den Generaldirektionen der Kommission;
 9. fordert die Kommission auf, ergänzend zu den anderen für diesen Sektor notwendigen Regulierungsinstrumenten die Vertragsbeziehungen innerhalb der Lebensmittelkette zu fördern und die Erzeugerorganisationen zu stärken, um bezüglich der Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Kette für ein Gleichgewicht zu sorgen und Marktrisiken vorzubeugen;

Donnerstag, 17. September 2009

10. hält eine spezifische Förderung der Erzeugnisse der Milchbauern für notwendig, die mit ständigen natürlichen und geographischen Nachteilen wie Bergregionen zu kämpfen haben oder über eine klare organische Strategie verfügen, da sie einen nicht marktorientierten ökologischen und kulturellen Mehrwert und entsprechende Qualität aufweisen;
11. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, um auf dem Milchmarkt der Europäischen Union das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wieder in Einklang zu bringen;
12. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu erörtern, um eine Vorruhestandsregelung für Milchbauern auf den Weg zu bringen, z. B. durch Mechanismen zum Rückkauf von Quoten, ähnlich wie die Rodungsregelung innerhalb der GMO für Wein;
13. fordert die Kommission angesichts der gesamteuropäischen Dimension der Krise im Milchsektor auf, ihrer Verantwortung bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen gerecht zu werden und dabei Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und Marktverzerrungen durch nationale Beihilfen zu vermeiden;
14. unterstützt die Absicht der Kommission, Maßnahmen zu prüfen, wie z. B. Vorzugsdarlehen oder gegenseitige Bürgschaften, damit die Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Grundstoffen reduziert werden;
15. spricht sich für den umgehenden Einsatz von Milchpulver zur Fütterung von Kälbern aus, um so die Nachfrage nach Milcherzeugnissen zu steigern;
16. weist darauf hin, dass eine klare Etikettierung von Ersatzprodukten von Milcherzeugnissen wie Käse und sonstigen Erzeugnissen von wesentlicher Bedeutung ist und Hinweise auf die verwendeten Inhaltsstoffe und das Herkunftsland enthalten sollten; fordert nachdrücklich, dass als Milcherzeugnisse bezeichnete Produkte auch tatsächlich Tiermilch oder Produkte aus Tiermilch enthalten;
17. fordert die Kommission auf, im Wege einer Ausnahme von der festgesetzten nationalen Obergrenze für staatliche Beihilfen unverzüglich den Höchstbetrag der Mindestzahlungen im Rahmen staatlicher Beihilfen für alle landwirtschaftlichen Produktionsbereiche von 7 500 auf 15 000 EUR anzuheben, um die Landwirte bei der Überwindung der gegenwärtigen Krise, vor allem im Milchsektor, zu unterstützen;
18. ist sich bewusst, dass niedrigere Preise für Futtermittel helfen würden, die Erzeugerkosten der Milchbauern zu senken;
19. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Interventionszeitraum für Butter und Magermilchpulver bis zum 28. Februar 2010 auszuweiten, und vertritt die Auffassung, dass die Interventionspreise zumindest kurzfristig erhöht werden sollten; weist darauf hin, dass es sich bei einer solchen Erhöhung um eine Dringlichkeitsmaßnahme zum Ausgleich der extremen Marktverwerfungen und nicht um eine langfristige Lösung handeln würde;
20. fordert eine Ausweitung der privaten Lagerhaltung auf Käseprodukte und angemessene Schritte zur effektiven Durchführung dieser Maßnahme sowie eine Ausweitung der Liste der Drittstaaten, z. B. um die USA, für die beim Export von Käseprodukten aus der Europäischen Union Ausfuhrerstattungen gezahlt werden;
21. fordert die Kommission auf, langfristig und insbesondere für die Zeit nach dem Auslaufen der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wie die entsprechenden Mittel auch weiterhin für den Milchsektor verwendet werden können;
22. fordert die Kommission auf, in der Landwirtschaft Exportkreditversicherungen zuzulassen, wie sie in den USA üblich sind;
23. fordert die Kommission auf, innerhalb der Lieferkette bei Nahrungsmitteln auf eine transparente Preisgestaltung hinzuwirken, da sich die Endverbraucherpreise in einigen Mitgliedstaaten trotz des dramatischen Verfalls bei den Preisen für die Erzeuger auf einem auffallend hohen Niveau bewegen;
24. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine Mitteilung zu den Lebensmittelpreisen in Europa vorzulegen; weist darauf hin, dass das Parlament die Kommission schon seit geraumer Zeit auffordert, mögliche Fälle von Missbräuchen von Marktmacht innerhalb der Lieferkette bei Lebensmitteln zu untersuchen, insbesondere im Milchsektor; vertritt die Auffassung, dass eine solche Untersuchung überfällig ist;

Donnerstag, 17. September 2009

25. fordert die Kommission auf, einen EU-weiten Verhaltenskodex zwischen Händlern und Erzeugern durchzusetzen;
26. ist der Ansicht, dass ein transparentes System zur Überwachung der Grundstoffpreise geschaffen werden muss, insbesondere der Endverbraucherpreise;
27. stellt mit Bedauern fest, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 7. September 2009 keine konkreten Lösungsvorschläge unterbreitet hat, um den europäischen Milchsektor schnell aus der Krise herauszuführen, von der alle Erzeuger in der Europäischen Union ohne Ausnahme betroffen sind;
28. fordert die Kommission auf, sich den Initiativen einiger Mitgliedstaaten, die Gemeinsame Agrarpolitik wieder den Einzelstaaten zu übertragen, entschieden zu widersetzen;
29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament in den kommenden Monaten regelmäßig über die Lage auf den Milchmärkten zu unterrichten;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Sicherheit der Energieversorgung (Nabucco und Desertec)

P7_TA(2009)0021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu externen Aspekten der Energieversorgungssicherheit

(2010/C 224 E/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2007 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Energieaußenpolitik“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das am 13. Juli 2009 in Ankara unterzeichnete Regierungsabkommen zwischen Bulgarien, Österreich, Rumänien, Ungarn und der Türkei über den rechtlichen Rahmen des Nabucco-Gaspipeline-Projekts,
- unter Hinweis auf den Erwerb einer beträchtlichen Aktienminderheit (21,2 %) an dem zum Nabucco-Konsortium gehörenden ungarischen petrochemischen Unternehmen MOL durch die russische Erdöl- und Erdgasgesellschaft Surgutneftegas,
- unter Hinweis auf das am 6. August 2009 in Ankara unterzeichnete Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen Russland und der Türkei in der Gaswirtschaft, demzufolge die Türkei den Bau der South-Stream-Pipeline in türkischen Hoheitsgewässern vorläufig genehmigt und Russland erlaubt, dort Erkundungsarbeiten für die Pipeline durchzuführen,
- unter Hinweis auf die am 13. Juli 2009 von 12 EU-Unternehmen unterzeichnete Absichtserklärung zur Gründung der DESERTEC-Industrie-Initiative zur Entwicklung des enormen Solarenergie-Potenzials im Nahen Osten und in Nordafrika,

⁽¹⁾ Abl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 206.

Donnerstag, 17. September 2009

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Zweite Überprüfung der Energiestrategie - EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität“ (COM(2008)0781),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG (KOM(2009)0363),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates (KOM(2009)0361),
 - unter Hinweis auf die bevorstehende 15. Konferenz der Mitgliedsländer (COP 15) der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) und der 5. Konferenz der Beteiligten im Rahmen des Kyoto-Protokolls (COP/MOP 5), die vom 7. bis 18. Dezember 2009 stattfinden wird.
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Energieversorgungssicherheit – die allerdings immer noch nicht in den Verträgen verankert ist – als ein wesentliches Element für Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in der Europäischen Union insgesamt sowie als ein Schlüsselement für die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa angesehen werden muss,
- B. in der Erwägung, dass das Fehlen einer echten und wirksamen gemeinsamen europäischen Außenpolitik der Energieversorgungssicherheit die Kohärenz und die Glaubwürdigkeit der EU-Außenpolitik untergräbt,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union zurzeit in erheblichem Maß von Energieimporten abhängig ist und diese Abhängigkeit unter den derzeitigen Bedingungen voraussichtlich weiter steigen wird,
- D. in der Erwägung, dass trotz des Sinkens der Erdöl- und Erdgaspreise infolge der Weltfinanzkrise der langsame Fortschritt bei der Umstellung auf nachhaltigere Brennstoffe, der Rückgang der Fördermengen aus den Öl- und Gasfeldern der Welt trotz neu entdeckter Vorkommen und der kontinuierliche Anstieg der Nachfrage zwangsläufig wieder zur Verschärfung der Lage auf den Märkten für fossile Brennstoffe und zu größerer Abhängigkeit der Verbraucherländer von Einfuhren führen werden, sobald die Krise überwunden ist,
- E. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten in hohem Maße von einem einzigen Erdgaslieferanten abhängig sind und unzulässige Unterbrechungen der Erdgaslieferungen zu ernsthaften Schwierigkeiten führen können, wie die letzte Gaskrise zwischen Russland und der Ukraine Anfang 2009 gezeigt hat,
- F. in der Erwägung, dass zahlreiche Mitgliedstaaten nicht über ausreichende Rohstoffvorräte zur Bewältigung von Krisensituationen verfügen,
- G. in der Erwägung, dass sich aufgrund der derzeit bei der Energieversorgung bestehenden und zunehmenden Abhängigkeit von politisch instabilen Regionen die Bemühungen zur Sicherung der Energieversorgung auf rein nationaler Ebene als unzureichend erwiesen haben und die langfristigen Interessen aller Mitgliedstaaten nicht zu wahren imstande sind,
- H. in der Erwägung, dass sich die bestehenden Frühwarnsysteme bei der Vorhersage der Gaskrise im Januar 2009 nicht bewährt haben,

Donnerstag, 17. September 2009

- I. in der Erwägung, dass mit Bedrohungen der Energieversorgungssicherheit so lange gerechnet werden muss, wie sich die Energielieferanten- und die Transitländer nicht an allgemeine und transparente Regeln halten, wie sie in der Energiecharta und dem Transitprotokoll niedergelegt sind,
- J. in der Erwägung, dass ein Engagement für Energieeffizienz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union sowie eine klare Entscheidung für eine signifikante Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am derzeitigen Energiemix erheblich zur Verringerung der Energieimportabhängigkeit der Europäischen Union beitragen und damit zur Verbesserung ihrer Energieversorgungssicherheit einerseits und andererseits zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % bis zum Jahr 2020 – oder bei entsprechendem Beschluss in Kopenhagen sogar mehr – beitragen würde,
- K. in der Erwägung, dass die Förderung von Energieeinsparungen, erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz eine sehr kostenwirksame Lösung zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Europäischen Union darstellt und dadurch gleichzeitig ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zu Fortschritten hin zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft geleistet wird,
- L. in der Erwägung, dass eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Energieversorgung eine der wirksamsten und wichtigsten Vertrauen schaffenden Maßnahmen in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarländern darstellt,
- M. in der Erwägung, dass es trotz einiger bereits ergriffener Maßnahmen nötig ist, eine wirkliche gemeinsame Energiepolitik im Hinblick auf die Binnenmarktregulierung sowie im Hinblick auf die externen Aspekte zu schaffen, die die politischen und wirtschaftlichen Interessen aller Mitgliedstaaten berücksichtigt, wobei jedoch die Festlegung des Energiemixes weiterhin den Mitgliedstaaten selbst überlassen bleibt,
- N. in der Erwägung, dass eine gemeinsame europäische Außenpolitik der Energieversorgungssicherheit, die sich auf Solidarität, Diversifizierung, Einigkeit im Kampf für die gemeinsamen Interessen, eine bessere Zusammenarbeit mit den wichtigsten Energie erzeugenden Ländern sowie den Transit- und Abnehmerländern und auf mehr Nachhaltigkeit stützt, Synergien schaffen würde, mit denen sich Versorgungssicherheit für die Europäische Union erreichen ließe, und die Macht und außenpolitische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union und ihre Glaubwürdigkeit als globaler Akteur stärken würde,
1. erwartet vom Rat, von der Kommission und von den Mitgliedstaaten, dass sie bei der Festlegung einer echten gemeinsamen europäischen Außenpolitik der Energieversorgungssicherheit gemeinsam eine stärkere strategische Führungsrolle übernehmen, wie es in der vorher genannten Entschließung des Parlaments vom 26. September 2007 gefordert wird;
 2. begrüßt die Maßnahmen zur Diversifizierung und Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union, wie sie von der Kommission in der Zweiten Überprüfung der Energiestrategie vorgeschlagen werden; vertritt jedoch die Ansicht, dass klar definierte Prioritäten und zügiges Handeln nötig sind, um sie umzusetzen, wobei das Parlament diesbezüglich umfassend informiert werden muss;
 3. weist darauf hin, dass ein gut funktionierender Energiebinnenmarkt ebenso von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung künftiger Störungen und Krisen im Bereich der Gasversorgung ist wie die Diversifizierung der Energiequellen; hebt deshalb hervor, dass verstärkt in erneuerbare und kohlenstoffarme Energieträger und in Energieeffizienz investiert werden muss, wobei diese Investitionen einen zentralen Bestandteil des energiepolitischen Aktionsplans für den Zeitraum 2010-2014 bilden sollten;
 4. begrüßt die vorher genannten neuen Vorschläge für Verordnungen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung und über Investitionsprojekte zur Energieinfrastruktur innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die zu einer erhöhten Sicherheit der Gasversorgung in der Europäischen Union beitragen werden, indem sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen ergreifen und die Mechanismen zur Krisenbewältigung verbessern, und indem sie Transparenz und Bürokratieabbau fördern;
 5. fordert zu größeren Anstrengungen auf, um möglichen Problemen bei Energielieferungen zuvorzukommen, indem unter anderem die Wirksamkeit des EU-Netzes von Energiesicherheitskorrespondenten (NESCO) erhöht wird, und fordert die Kommission auf, die bestehenden Frühwarnmechanismen, das NESCO und andere Instrumente, die sich angesichts der Energiekrise zwischen Russland und der Ukraine als ineffektiv erwiesen haben, unverzüglich zu überprüfen;

Donnerstag, 17. September 2009

6. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zum Ausbau von Gasspeicherkapazitäten auf, die schnell freigegeben werden können;
7. sieht die Verbesserung der Verbindungen innerhalb Europas als wesentlich an, da das Schließen der vorhandenen Lücken von entscheidender Bedeutung für das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes und die Energiesolidarität ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einigung über die Finanzierung der Infrastrukturprojekte als Teil des Europäischen Konjunkturprogramms (250 Mio. EUR) und die Idee, in Europa ein neues europäisches Supernetz für Elektrizität und Gas zu schaffen; weist jedoch darauf hin, dass eine allgemeine Erhöhung der öffentlichen und privaten Ausgaben im Bereich der Energieversorgungssicherheit unerlässlich ist;
8. hebt hervor, wie dringlich die Umsetzung von strategischen Vorhaben mit dem Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung ist, insbesondere im südlichen Korridor; beglückwünscht mit Blick auf eine größere Unabhängigkeit von Russland die Regierungen von Bulgarien, Österreich, Rumänien, Ungarn und der Türkei zu der am 13. Juli 2009 erfolgten Unterzeichnung des Regierungsabkommens über den rechtlichen Rahmen des Nabucco-Gaspipeline-Projekts als einen wichtigen Schritt für die Umsetzung dieses für die Europäische Union vorrangigen Projekts; betont jedoch gleichzeitig die Bedeutung einer allgemein gültigen Regelung für die Entwicklung eines von einem bestimmten Unternehmen oder einer bestimmten Pipeline unabhängigen Korridors zur Verbindung der Europäischen Union mit neuen Gasquellen im Nahen Osten und der Region am Kaspischen Meer, wobei diese Regelung vor allem auf die zügige Herstellung dieser Verbindung gerichtet sein würde; fordert die beteiligten Unternehmen und Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission erste Vereinbarungen mit künftigen Lieferanten über die Einspeisung in die Gasleitungen zu treffen;
9. betont, dass die Europäische Union mit den wichtigsten Energielieferanten einen engen Dialog aufnehmen sollte, um die Interdependenz im Energiebereich und die Energieversorgungssicherheit für die gesamte Europäische Union zu verstärken, und dabei besonderes Gewicht auf größere Energieeffizienz, gleichberechtigten Marktzugang, Nichtdiskriminierung und Transparenz legen sollte;
10. betont, dass die Energiedialoge keinesfalls auf Kosten offener und ergebnisorientierter Dialoge über die Menschenrechte geführt werden sollten und dass der Schutz der Menschenrechte und die Energieversorgungssicherheit ganz oben auf die Tagesordnung des nächsten EU-Russland-Gipfels gesetzt und im neuen EU-Russland-Abkommen verankert werden sollten;
11. schlägt die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts der Europäischen Union für die Verhandlungen mit externen Partnern über Transitbestimmungen und -gebühren vor und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich untereinander sowie auch die Kommission über strategische Beschlüsse und Vereinbarungen betreffend Infrastrukturprojekte im Energiebereich zu informieren;
12. fordert die Kommission auf, unverzüglich gegen feindliche Übernahmeveruche von nicht-transparenten ausländischen Unternehmen auf dem EU-Energiemarkt vorzugehen und die EU-Wettbewerbsregeln konsequent anzuwenden; äußert sich besorgt über den jüngsten Erwerb einer Beteiligung an der ungarischen Energiegesellschaft MOL durch Surgutneftegas und dessen Unfähigkeit, seine Eigentumsstrukturen sowie die Identität seines letztendlichen Eigentümers offenzulegen, wie es die ungarische Regulierungsbehörde für den Energiemarkt zu Recht verlangt hat; fordert die Kommission auf, die Tätigkeit von nicht-transparenten ausländischen Unternehmen wie CENTREX, das kürzlich einen Anteil von 20 % an den Handels- und Lagereinrichtungen in Baumgarten (Österreich) erworben hat, zu untersuchen;
13. fordert die Europäische Union auf, mit den Ländern in der Nordseeregion im Hinblick auf ihr beachtliches Potenzial als Standorte von Energiequellen, insbesondere durch Offshore-Windenergie, zusammenzuarbeiten;
14. fordert den Rat und die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums und den Ländern Nordafrikas in Anbetracht ihres bedeutenden Potenzials an Energieressourcen und der erheblichen Entwicklungschancen für diese Länder, insbesondere im Rahmen des Barcelona-Prozesses, zusammenzuarbeiten; unterstützt insbesondere die Nutzung der Solar- und Windenergie in diesen Regionen; begrüßt die in letzter Zeit durch die DESERTEC-Industrie-Initiative erzielten Fortschritte zur Entwicklung des enormen Solarenergiepotenzials im Nahen Osten und in Nordafrika; betont, dass die EU-Politik gegenüber dem DESERTEC-Projekt schlüssig sein und einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der Staaten in Nordafrika und im Nahen Osten darstellen muss; fordert daher die an diesem Projekt beteiligten Unternehmen und Mitgliedstaaten – in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – auf, die Entwicklung durch echten Technologietransfer zugunsten ortsansässiger Unternehmen sowie durch Kapazitätsaufbau bei diesen Unternehmen und der Zivilgesellschaft zur Sicherstellung der eigenverantwortlichen Beteiligung und Mitwirkung zu fördern und eine lang andauernde Partnerschaft mit den Mittelmeerländern aufzubauen, in denen DESERTEC entwickelt werden wird;

Donnerstag, 17. September 2009

15. weist auf die strategische Bedeutung des arktischen Raums für die Europäische Union im Hinblick auf Energieressourcen, Umwelt-, Biodiversitäts- und Verkehrsfragen sowie die Eröffnung der Nord-Ost-Passage hin;

16. betont, dass Fortschritte bei der Schaffung einer gemeinsamen europäischen Energiepolitik in hohem Maße vom Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abhängen; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um eine verbindliche, progressive und allumfassende Grundlage für eine gemeinsame europäische Politik der Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit im Vertrag zu gewährleisten; fordert eine rasche Ratifizierung des Vertrags von Lissabon, der eine Solidaritätsklausel für die Energieversorgung beinhaltet und eine gemeinsame Verantwortung der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten für die Energiepolitik vorsieht, was ein Schritt in die richtige Richtung ist;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu ubermitteln.

Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland

P7_TA(2009)0022

Entschlieung des Europischen Parlaments vom 17. September 2009 zur Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland

(2010/C 224 E/07)

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf seine frheren Entschlieungen zu Russland, und insbesondere auf die Entschlieungen vom 25. Oktober 2006 zu den Beziehungen EU-Russland nach der Ermordung der russischen Journalistin Anna Politkowskaja ⁽¹⁾ und vom 18. Dezember 2008 zu den Angriffen gegen Menschenrechtsaktivisten in Russland und dem Mordprozess im Fall Anna Politkowskaja ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Erklrung des Vorsit zes des Rates im Namen der Europischen Union vom 12. August 2009 zur Ermordung der tschetschenischen Menschenrechtsverteidigerin Sarema Sadulajewa und ihres Ehemannes Alik Dschabrailow,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europischen Union und der Russischen Fderation, das 1997 in Kraft trat und dessen Geltung verlngert worden ist, bis es durch ein neues Abkommen ersetzt wird,
- unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen fr ein neues Abkommen, durch das ein neuer, umfassender Rahmen fr die Beziehungen zwischen der Europischen Union und Russland geschaffen werden soll,
- in Kenntnis der Konvention zum Schut ze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Erklrung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern und der Erklrung der Vereinten Nationen ber das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu frdern und zu schtzen,
- gesttzt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 313 E vom 20.12.2006, S. 271.

⁽²⁾ ABl. C 58 E vom 12.3.2009, S. 180.

Donnerstag, 17. September 2009

- A. in der Erwägung, dass sich die Russische Föderation als Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verpflichtet hat, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu fördern,
- B. in der Erwägung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland für die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand ganz Europas von wesentlicher Bedeutung sind,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine strategische Partnerschaft mit Russland anstrebt, die auf den Werten der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht,
- D. in der Erwägung, dass sich die Situation der Menschenrechtsaktivisten besonders im Nordkaukasus drastisch verschlechtert,
- E. in der Erwägung, dass die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen wie Memorial oder Demos für die Schaffung einer stabilen und freien Gesellschaft von großer Bedeutung ist und die russische Regierung daher stolz auf die wichtige Rolle sein sollte, die diese Organisationen spielen,
- F. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsanwalt Stanislaw Markelow, der unter anderen die ermordete Journalistin Anna Politkowskaja vertreten hatte, am 20. Januar 2009 gemeinsam mit der Journalistin Anastassija Barburowa, die noch versucht hatte, ihn zu retten, ermordet wurde,
- G. in der Erwägung, dass am 10. Juli 2009 die Leiche des Menschenrechtsaktivisten Andrej Kulagin zwei Monate nach seinem Verschwinden in einer Sandgrube in Petrosawodsk aufgefunden wurde,
- H. in der Erwägung, dass die Leiterin der Menschenrechtsorganisation Memorial in Tschetschenien, Natalja Estemirowa, 15. Juli 2009 in Grosny entführt und im benachbarten Inguschetien tot aufgefunden wurde; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Sitzung am 16. Juli 2009 im Gedenken an Natalja Estemirowa eine Schweigeminute eingelegt hat; in der Erwägung, dass die Organisation Memorial nach der Ermordung Estemirowas ihre Arbeit in Tschetschenien eingestellt hat,
- I. in der Erwägung, dass auf der Grundlage einer vom tschetschenischen Präsidenten Ramsan Kadirow wegen Rufmords eingereichten Beschwerde gegen Oleg Orlow, Vorsitzender des Menschenrechtszentrums der Organisation Memorial, im September 2009 in Moskau ein Verfahren wegen Verleumdung eröffnet werden soll, wobei Gegenstand des Verfahrens eine am 15. Juli 2009 auf der Website von Memorial veröffentlichte Äußerung Orlows sein wird, in der er Präsident Kadirow beschuldigte, in den Mord an Natalja Estemirowa verwickelt zu sein,
- J. in der Erwägung, dass am 10. August 2009 die tschetschenische Bürgerrechtlerin Sarema Sadulajewa und ihr Ehemann, Alik Dschabrailow, die beide für die humanitäre Hilfsorganisation „Rettet die nächste Generation“ arbeiteten, aus ihrem Büro in Grosny entführt und am nächsten Tag ermordet aufgefunden wurden,
- K. in der Erwägung, dass am 4. Dezember 2008 die Büroräume des Forschungs- und Informationszentrums der Organisation Memorial in St. Petersburg von maskierten Männern der russischen Generalstaatsanwaltschaft gestürmt und Festplatten sowie CDs beschlagnahmt wurden, auf denen die gesamte Datenbank mit den Namen tausender Opfer der stalinistischen Unterdrückung gespeichert war, sowie in der Erwägung, dass diese Datenbank infolge einer gerichtlichen Verfügung an Memorial zurückgegeben wurde,
- L. in der Erwägung, dass am 3. September 2009 die Wohnhäuser, in denen sich die Wohnungen von Oleg Orlow, Leiter des Menschenrechtszentrums von Memorial, und seinem Mitarbeiter Alexander Tscherkasow befinden, von Ermittlungsbeamten der Regierung durchsucht wurden, die vorgaben, für das Finanzamt zu arbeiten,
- M. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Russlands am 3. September 2009 eine neue Untersuchung des Mordes an Anna Politkowskaja im Jahr 2006 verfügt hat, zwei Monate nachdem er die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen drei Verdächtige, die im Februar dieses Jahres freigesprochen wurden, angeordnet hat,

Donnerstag, 17. September 2009

N. in der Erwägung, dass zahlreiche Beschwerden russischer Bürger beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingereicht wurden,

1. verurteilt auf das Schärfste, dass Menschenrechtsaktivisten, Anwälte und Journalisten in Russland schikaniert werden, und bedauert zutiefst die auf sie verübten Attentate;
2. fordert die russischen Behörden nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Schutz von Menschenrechtsaktivisten gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sicherzustellen; fordert insbesondere die zuständigen Stellen auf, Bedingungen zu schaffen, unter denen es Memorial und anderen Menschenrechtsorganisationen möglich ist, ihre Arbeit in Tschetschenien unter sicheren Bedingungen fortzusetzen; begrüßt, dass die am 4. Dezember 2008 bei einer Razzia beschlagnahmte Datenbank der Organisation Memorial in St. Petersburg zurückgegeben wurde;
3. fordert die russischen föderalen Behörden auf, diese Morde rasch, gründlich und effizient zu untersuchen und die für diese Morde verantwortlichen und die in diese brutalen Taten verwickelten Personen zur Rechenschaft zu ziehen;
4. weist darauf hin, dass die in Tschetschenien herrschende Straffreiheit zur Destabilisierung der gesamten Nordkaukasus-Region beiträgt;
5. nimmt das Telegramm des russischen Präsidenten Dmitri Medwedew vom Juli dieses Jahres an die Menschenrechtsorganisation Memorial zur Kenntnis, in dem er zusichert, sich für die vollständige Aufklärung des Mordes an Natalija Estemirowa einzusetzen;
6. begrüßt die von Präsident Medwedew ergriffene Initiative zur Änderung des Gesetzes über Nichtregierungsorganisationen, durch die einige für russische Nichtregierungsorganisationen geltende Einschränkungen gelockert sowie Schwierigkeiten bei der Registrierung solcher Organisationen beseitigt werden sollen, und erhofft sich erhebliche Verbesserungen;
7. begrüßt den Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 3. September 2009, dass das Gerichtsverfahren wegen des Mordes an Anna Politkowskaja wieder aufgenommen und die Ermittlungen im Falle der drei im ersten Verfahren freigesprochenen Männer gemeinsam mit dem Verfahren gegen den mutmaßlichen Attentäter Rustam Machmudow und seine Unterstützer behandelt werden sollen; fordert, dass dieses Verfahren so schnell wie möglich eröffnet wird, vor einem Geschworenengericht stattfindet und Journalisten und Medien zu den Verhandlungen zugelassen werden;
8. fordert eine Intensivierung des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Russland und verlangt, dass es dem Europäischen Parlament, der Duma, den russischen Justizbehörden sowie der Zivilgesellschaft und den Menschenrechtsorganisationen ermöglicht wird, aktiv zu diesem Prozess beizutragen; fordert Russland auf, seinen Verpflichtungen als Mitglied der OSZE und des Europarats, einschließlich der Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und der Wahrung des Rechts auf friedliche Demonstrationen, in vollem Umfang nachzukommen; vertritt mit Nachdruck die Ansicht, dass der Schutz der Menschenrechte auf dem nächsten EU-Russland-Gipfel vorrangig behandelt und im neuen EU-Russland-Abkommen verankert werden sollte;
9. fordert die russischen Behörden auf, die gesamte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu befolgen und das Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention umgehend zu ratifizieren;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, der OSZE und dem Europarat zu übermitteln.

Donnerstag, 17. September 2009

Kasachstan: der Fall Jevgenij Zhovtis

P7_TA(2009)0023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan

(2010/C 224 E/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kasachstan und den zentralasiatischen Republiken,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 2008 zur Strategie der Europäischen Union für Zentralasien ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Strategie der Europäischen Union für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien, die der Europäische Rat am 23. Juni 2007 angenommen hat,
 - in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Strategiepapiers zur Unterstützung Zentralasiens 2007-2013,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des zehnten Treffens des Kooperationsrates EU-Kasachstan,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des achten Treffens des Parlamentarischen Kooperationsausschusses EU-Kasachstan, das am 31. März 2008 in Brüssel stattfand,
 - unter Hinweis auf das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kasachstan ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan stetig und auf allen Ebenen ausgebaut werden; in der Erwägung, dass Kasachstan eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Stabilität und Sicherheit in Zentralasien sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region insgesamt spielt,
- B. in der Erwägung, dass Kasachstan im Jahr 2010 den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) übernehmen wird; in der Erwägung, dass dieses Amt die Sichtbarkeit und Verantwortung des Landes in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte erhöhen wird; in der Erwägung, dass die OSZE Kasachstan aufgefordert hat, die demokratischen Reformen zu vertiefen, bevor es den Vorsitz übernimmt,
- C. in der Erwägung, dass trotz dieser wichtigen internationalen Aufgabe die innere Lage Kasachstans in den letzten Monaten durch die Verschärfung der Medizensur und eine Reihe umstrittener Strafverfolgungen beeinträchtigt worden ist,
- D. in der Erwägung, dass am 3. September 2009 Jevgenij Zhovtis, Leiter des kasachischen Internationalen Büros für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und bekannter Menschenrechtsaktivist, wegen Totschlags an einem Fußgänger, den er am 26. Juli 2009 mit seinem Auto angefahren und getötet haben soll, zu vier Jahren Haft verurteilt wurde,
- E. in der Erwägung, dass am 27. Juli 2009 die polizeilichen Ermittlungen aufgenommen wurden und Jevgenij Zhovtis als Zeuge benannt wurde; in der Erwägung, dass sich der Status von Jevgenij Zhovtis im Rahmen der Ermittlungen am 28. Juli 2009 zu dem eines Verdächtigen wandelte, seine Anwälte jedoch erst am 14. August 2009 über diese Entwicklung unterrichtet wurden, was einen Verstoß gegen das kasachische Recht darstellt,

⁽¹⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, p. 49.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 3.

Donnerstag, 17. September 2009

- F. in der Erwägung, dass das einer Erklärung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE zufolge fragwürdige Verfahren das Recht Zhovtis auf einen fairen Prozess verletzt haben könnte, das ihm nach der Verfassung Kasachstans, aufgrund der Verpflichtungen Kasachstans im Rahmen der OSZE und nach grundlegenden internationalen Standards zusteht,
- G. in der Erwägung, dass Jevgenij Zhovtis bei OSZE-Treffen genaue Angaben zu Menschenrechtsverletzungen in seinem Land gemacht hat, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass Kasachstan geeignet ist, den Vorsitz einer Organisation innezuhaben, die sich der Verteidigung demokratischer Grundsätze widmet,
- H. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit ernsthafte Bedenken angesichts der Prozesse gegen andere kasachische Menschenrechtsaktivisten wie Ramazan Jesergepow und Sergej Duwanow und deren anschließende Inhaftierung zum Ausdruck gebracht wurden,
- I. in der Erwägung, dass Kasachstans Außenminister Marat Tashin im Juni 2008 und noch einmal im Mai 2009 im Zusammenhang mit der bevorstehenden Übernahme des OSZE-Vorsitzes durch sein Land zugesagt hat, die Achtung der Menschenrechte in Kasachstan zu stärken und zu verbessern,
- J. in der Erwägung, dass Artikel 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kasachstan die Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte verlangt,
1. stellt zwar die Unabhängigkeit des Rechtssystems, die ein Schlüsselement jeder Demokratie ist, nicht in Frage, äußert jedoch große Besorgnis angesichts der Art und Weise, wie die Ermittlungen zu dem tragischen Unfall und der darauffolgende Prozess gegen Jevgenij Zhovtis abgelaufen sind, und macht auf Vorwürfe aufmerksam, nach denen Zeugenaussagen zugunsten von Jevgenij Zhovtis während des Prozesses nicht als Beweismittel zugelassen wurden;
 2. fordert die kasachischen Behörden auf, unverzüglich und unter voller Beachtung von Transparenz und Rechtsstaatlichkeit eine zweite umfassende und faire Untersuchung der Umstände, unter denen sich der Unfall ereignet hat, durchzuführen und Jevgenij Zhovtis Verurteilung und Strafe dementsprechend zu überprüfen;
 3. fordert die kasachischen Behörden auf, offizielle Einzelheiten zum Fall Jevgenij Zhovtis zur Verfügung zu stellen und diesem im Einklang mit dem kasachischen Recht ein ordnungsmäßiges Verfahren – einschließlich des Rechts, Berufung einzulegen – zu gewähren;
 4. weist auf die großen Vorbehalte hin, die von Menschenrechtsorganisationen hinsichtlich des echten Engagements der kasachischen Regierung für Fortschritte geäußert worden sind, als die Entscheidung, dem Land den Vorsitz der OSZE zu übertragen, im Jahr 2007 verkündet wurde, und erwartet von den kasachischen Behörden, dass sie alle Anstrengungen unternehmen, um die Demokratisierung und die Menschenrechtslage spürbar voranzubringen und zu verbessern, bevor das Land den Vorsitz der OSZE übernimmt;
 5. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, die Unterstützung der Europäischen Union für und die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit Kasachstan in diesen Bereichen zu verstärken, um die Regierung Kasachstans besser darauf vorzubereiten, diese wichtige internationale Aufgabe zu übernehmen;
 6. fordert den Rat auf, Entschlossenheit an den Tag zu legen, wenn es darum geht, diesen Fall bei den kasachischen Behörden zur Sprache zu bringen, sowie den Fall Jevgenij Zhovtis insbesondere im Rahmen des Menschenrechtsdialogs EU-Kasachstan, dessen zweite Runde für den 21. Oktober 2009 vorgesehen ist, und des Treffens des Kooperationsrates EU-Kasachstan Mitte November 2009 anzusprechen;
 7. fordert die Kommission auf, ihre Projekte und Programme in Kasachstan, die im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte durchgeführt werden, voranzutreiben;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europarat sowie dem Parlament, der Regierung und dem Präsidenten Kasachstans zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. September 2009

Syrien: der Fall Muhannad Al Hassani

P7_TA(2009)0024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu Syrien: der Fall Muhannad Al-Hassani

(2010/C 224 E/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahr 1998,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der 1969 von Syrien ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das 2004 von Syrien ratifiziert wurde,
 - gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 177 des EG-Vertrags, in denen die Förderung der Menschenrechte als eines der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verankert ist,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahr 2004,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien, insbesondere vom 8. September 2005 ⁽¹⁾, vom 15. Juni 2006 ⁽²⁾ und vom 24. Mai 2007 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen, die zwischen der Europäischen Union und Syrien bestehen, in Erwägung der wesentlichen Rolle, die Syrien in Bezug auf die Herstellung eines dauerhaften Friedens und der Stabilität im Nahen Osten spielt, in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht positive Entwicklungen stattgefunden haben, die bei der Wiederbelebung der Bemühungen um den Abschluss des Assoziationsabkommens als Grundlage dienen können,
- B. in der Erwägung, dass das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Syrien andererseits noch unterzeichnet und ratifiziert werden muss; in der Erwägung, dass nach Artikel 2 dieses Abkommens die Achtung der Menschenrechte und die Wahrung der Grundsätze der Demokratie die Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien leitet und wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens ist,
- C. in der Erwägung, dass Muhannad Al-Hassani, führender Menschenrechtsanwalt und Vorsitzender der syrischen Menschenrechtsorganisation Swasiah, am 28. Juli 2009 von den syrischen Behörden festgenommen wurde; in der Erwägung, dass er in den Justizpalast in Damaskus überführt wurde, wo er vernommen und in einer geschlossenen Verhandlung, zu der sein Anwalt keinen Zutritt hatte, formal der „Schwächung des nationalen Bewusstseins“ und der „Verbreitung falscher Nachrichten“ angeklagt wurde,
- D. in der Erwägung, dass Muhannad Al-Hassani an der Überwachung der Haftbedingungen in Syrien und insbesondere der Rechtspraxis des Obersten Staatssicherheitsgerichts beteiligt war, dessen Verfahren dem Human Rights Watch-Bericht vom Februar 2009 zufolge gegen internationale Standards verstoßen; in der Erwägung, dass er vor seiner Verhaftung bereits mehrere Male verhört worden war, wobei es in diesen Vernehmungen im Wesentlichen um sein Engagement für die Menschenrechte und die Verteidigung politischer Gefangener ging,

⁽¹⁾ ABl. C 193 E vom 17.8.2006, S. 349.

⁽²⁾ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 519.

⁽³⁾ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 485.

Donnerstag, 17. September 2009

- E. in der Erwägung, dass das Parlament und sein Präsident bereits mehrmals zu Gunsten der Freilassung von in syrischen Gefängnissen inhaftierten Menschenrechtsaktivisten, Parlamentariern und anderen Politikern, u. a. im Fall von Michel Kilo und Mahmoud Issa, interveniert haben; in der Erwägung, dass das Parlament von syrischen oder internationalen Akteuren ausgehende erfolgreiche Bemühungen um die Freilassung von Menschenrechtsaktivisten in jedem Fall begrüßt,
- F. in der Erwägung, dass der Ausnahmezustand, der seit 1963 in Kraft ist, die Bürger in der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte beschränkt; in der Erwägung, dass die syrischen Behörden Muhannad Al-Hassani und andere Menschenrechtsanwälte in der Vergangenheit daran gehindert hatten, zu Veranstaltungen und Schulungsseminaren zum Thema Menschenrechte ins Ausland zu reisen; in der Erwägung, dass es sich dabei um eine gängige Methode der syrischen Behörden handelt, mit der Menschenrechtsaktivisten schikaniert und diszipliniert werden,
1. bringt seine tiefe Besorgnis über die Inhaftierung von Muhannad Al Hassani zum Ausdruck, die vermutlich darauf abzielt, ihn für sein Engagement für die Menschenrechte, vor allem im Rahmen der Überwachung des Obersten Staatssicherheitsgerichts und der Haftbedingungen in Syrien, zu bestrafen;
 2. fordert die syrischen Behörden auf, Muhannad Al-Hassani unverzüglich freizulassen und unter allen Umständen seine physische und psychische Unversehrtheit zu gewährleisten;
 3. ist zutiefst besorgt über die starke Unterdrückung, der Menschenrechtsaktivisten in Syrien nach wie vor ausgesetzt sind, und die mangelnden Fortschritte in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte durch die syrischen Behörden; ist zuversichtlich, dass Syrien, das bei der Befriedung der Region eine wichtige Rolle spielen könnte, sich für die Verbesserung und Förderung der Lage der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit im Lande einsetzen wird;
 4. fordert die syrischen Behörden auf, der Politik der Verfolgung und Schikanie von Menschenrechtsaktivisten und deren Familien ein Ende zu setzen und alle aus Gewissensgründen Inhaftierten, Verteidiger der Menschenrechte wie Anwar Al-Bunni und Kamal Labwani und Friedensaktivisten unverzüglich freizulassen;
 5. fordert die syrischen Behörden auf, eine transparente Funktionsweise des Justizsystems zu gewährleisten und dabei ein besonderes Augenmerk auf das Oberste Staatssicherheitsgericht zu legen;
 6. fordert die syrischen Behörden dringend zur strikten Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte oder Standards auf, damit gewährleistet ist, dass Inhaftierte in syrischen Gefängnissen
 - a) gut behandelt und nicht gefoltert oder auf andere Weise unmenschlich behandelt werden
 - b) sofort, regelmäßig und uneingeschränkt Kontakt mit ihren Familien, ihren Anwälten und ihren Ärzten erhalten;
 7. weist noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Förderung der Menschenrechte einer der Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Syrien ist; begrüßt den fortgesetzten Dialog zwischen der Europäischen Union und Syrien und hofft, dass sich die fortgesetzten Bemühungen nicht nur positiv auf die wirtschaftliche und soziale Lage, sondern auch auf die politische Situation und die Lage der Menschenrechte in Syrien auswirken; fordert den schwedischen Ratsvorsitz, den Rat und die Kommission auf, vor der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens einen Zeitplan festzulegen, der eindeutige Angaben zu den konkreten Verbesserungen enthält, die von der syrischen Regierung im Bereich der Menschenrechte erwartet werden;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien zu übermitteln.
-

Mittwoch, 15. Juli 2009

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mitgliederzahl der Ausschüsse

P7_TA(2009)0001

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 2009 über die Mitgliederzahl der Ausschüsse

(2010/C 224 E/10)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Konferenz der Präsidenten,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 6. Mai 2009 über die Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 183 seiner Geschäftsordnung,

1. beschließt folgende Mitgliederzahl der Ausschüsse:

- I. Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten: 76 Mitglieder
- II. Entwicklungsausschuss: 30 Mitglieder
- III. Ausschuss für internationalen Handel: 29 Mitglieder
- IV. Haushaltsausschuss: 44 Mitglieder
- V. Haushaltskontrollausschuss: 29 Mitglieder
- VI. Ausschuss für Wirtschaft und Währung: 48 Mitglieder
- VII. Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten: 50 Mitglieder

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0348.

Mittwoch, 15. Juli 2009

- VIII. Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit: 64 Mitglieder
- IX. Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie: 55 Mitglieder
- X. Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz: 39 Mitglieder
- XI. Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr: 45 Mitglieder
- XII. Ausschuss für regionale Entwicklung: 49 Mitglieder
- XIII. Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: 45 Mitglieder
- XIV. Fischereiausschuss: 24 Mitglieder
- XV. Ausschuss für Kultur und Bildung: 32 Mitglieder
- XVI. Rechtsausschuss: 25 Mitglieder
- XVII. Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: 55 Mitglieder
- XVIII. Ausschuss für konstitutionelle Fragen: 25 Mitglieder
- XIX. Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter: 35 Mitglieder
- XX. Petitionsausschuss: 35 Mitglieder
- Unterausschuss Menschenrechte: 30 Mitglieder
- Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung: 30 Mitglieder;
2. beschließt unter Bezugnahme auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 9. Juli 2009 über die Zusammensetzung der Vorstände der Ausschüsse, dass den Vorständen der Ausschüsse bis zu vier stellvertretende Vorsitze angehören können;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.
-

Montag, 14. September 2009

Mitgliederzahl der interparlamentarischen Delegationen

P7_TA(2009)0002

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zu der zahlenmäßigen Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den gemischten parlamentarischen Ausschüssen, der Delegationen in den parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen

(2010/C 224 E/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 6. Mai 2009 über die Zahl der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den gemischten parlamentarischen Ausschüssen, der Delegationen in den parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, die zahlenmäßige Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen wie folgt festzulegen:

a) Europa, westlicher Balkan und Türkei

Delegationen im:

- Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Kroatien: 15 Mitglieder
- Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: 13 Mitglieder
- Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Türkei: 25 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zu der Schweiz, Island und Norwegen sowie im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): 17 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zu Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro sowie Kosovo: 28 Mitglieder

b) Russland, Staaten der Partnerschaft Ost, Zentralasien und Mongolei

Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Russland: 31 Mitglieder

Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Ukraine: 16 Mitglieder

Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Moldau: 14 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zu Belarus: 12 Mitglieder

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0349.

Montag, 14. September 2009

Delegation in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen EU-Armenien, EU-Aserbaidshan und EU-Georgien: 18 Mitglieder

Delegation in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen EU-Kasachstan, EU-Kirgistan und EU-Uzbekistan sowie für die Beziehungen zu Tadschikistan, Turkmenistan und der Mongolei: 19 Mitglieder

c) Maghreb, Maschrik, Israel und Palästina

Delegationen für die Beziehungen zu:

- Israel: 22 Mitglieder
- dem Palästinensischen Legislativrat: 22 Mitglieder
- den Maghreb-Ländern und der Union des Arabischen Maghreb: 18 Mitglieder
- den Maschrik-Ländern: 18 Mitglieder

d) Arabische Halbinsel, Irak und Iran

Delegationen für die Beziehungen zu:

- der Arabischen Halbinsel: 15 Mitglieder
- Irak: 12 Mitglieder
- Iran: 18 Mitglieder

e) Amerika

Delegationen für die Beziehungen zu:

- den Vereinigten Staaten: 53 Mitglieder
- Kanada: 17 Mitglieder
- den Ländern Mittelamerikas: 15 Mitglieder
- den Ländern der Andengemeinschaft: 12 Mitglieder
- dem Mercosur: 19 Mitglieder

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Mexiko: 14 Mitglieder

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Chile: 15 Mitglieder

Montag, 14. September 2009

f) Asien/Pazifik

Delegationen für die Beziehungen zu:

- Japan: 25 Mitglieder
- der Volksrepublik China: 39 Mitglieder
- Indien: 20 Mitglieder
- Afghanistan: 13 Mitglieder
- den Ländern Südasiens: 17 Mitglieder
- den Ländern Südasiens und der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN): 22 Mitglieder
- der koreanischen Halbinsel: 14 Mitglieder
- Australien und Neuseeland: 16 Mitglieder

g) Afrika

Delegationen für die Beziehungen zu:

- Südafrika: 13 Mitglieder
- dem Panafrikanischen Parlament: 12 Mitglieder

h) Multilaterale parlamentarische Versammlungen

Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU: 78 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer: 49 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (Eurolat): 75 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung EURONEST: 60 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO: 10 Mitglieder (die sich aus Mitgliedern des Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung zusammensetzen wird);

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.
-

Montag, 14. September 2009

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Billigung der Ernennung von Algirdas Šemeta zum Mitglied der Kommission

P7_TA(2009)0003

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Algirdas Šemeta zum Mitglied der Kommission

(2010/C 224 E/12)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 215 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis darauf, dass Dalia Grybauskaitė am 25. Juni 2009 als Mitglied der Kommission zurückgetreten ist,
 - unter Hinweis auf die Benennung von Algirdas Šemeta zur Ernennung zum Mitglied der Kommission durch die Regierung Litauens,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2009/507/EG, Euratom des Rates vom 30. Juni 2009 zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 9. Juli 2009 betreffend das für die Ernennung von Nachfolgern für ausscheidende Kommissionsmitglieder geltende Verfahren,
 - unter Hinweis auf die Aussprache zwischen dem designierten Mitglied der Kommission und seinem zuständigen Ausschuss am 1. September 2009,
 - gestützt auf Artikel 106 und Anlage XVII Absatz 2 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Ernennung von Algirdas Šemeta zum Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2009;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 123.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 34.

Montag, 14. September 2009

Billigung der Ernennung von Paweł Samecki zum Mitglied der Kommission

P7_TA(2009)0004

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Paweł Samecki zum Mitglied der Kommission

(2010/C 224 E/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 215 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis darauf, dass Danuta Hübner am 24. Juni 2009 als Mitglied der Kommission zurückgetreten ist,
 - in Kenntnis der Benennung von Paweł Samecki zur Ernennung zum Mitglied der Kommission durch die Regierung Polens,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2009/528/EG, Euratom des Rates vom 3. Juli 2009 zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 9. Juli 2009 betreffend das für die Ernennung von Nachfolgern für ausscheidende Kommissionsmitglieder geltende Verfahren,
 - unter Hinweis auf die Aussprache zwischen dem designierten Mitglied der Kommission und seinem zuständigen Ausschuss am 2. September 2009,
 - gestützt auf Artikel 106 und Anlage XVII Absatz 2 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Ernennung von Paweł Samecki zum Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2009;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 123.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 9.7.2009, S. 16.

Montag, 14. September 2009

Billigung der Ernennung von Karel De Gucht zum Mitglied der Kommission

P7_TA(2009)0005

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Karel De Gucht zum Mitglied der Kommission

(2010/C 224 E/14)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 215 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Nummer 4 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis darauf, dass Louis Michel am 5. Juli 2009 als Mitglied der Kommission zurückgetreten ist,
 - in Kenntnis der Benennung von Karel De Gucht zur Ernennung zum Mitglied der Kommission durch die Regierung Belgiens,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2009/552/EG, Euratom des Rates vom 16. Juli 2009 zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 9. Juli 2009 betreffend das für die Ernennung von Nachfolgern für ausscheidende Kommissionsmitglieder geltende Verfahren,
 - unter Hinweis auf die Aussprache zwischen dem designierten Mitglied der Kommission und seinem zuständigen Ausschuss am 1. September 2009,
 - gestützt auf Artikel 106 und Anlage XVII Absatz 2 Unterabsatz 2 seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Ernennung von Karel De Gucht als Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2009;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 123.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 23.

Dienstag, 15. September 2009

Luftverkehrsdienste: Abkommen EG/Mongolei *

P7_TA(2009)0006

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Mongolei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (KOM(2007)0731 – C7-0001/2009 – 2007/0252(CNS))

(2010/C 224 E/15)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2007)0731),
 - gestützt auf Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0001/2009),
 - gestützt auf Artikel 55, Artikel 90 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0001/2009),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Mongolei zu übermitteln.

Dienstag, 15. September 2009

Seeverkehrsabkommen EG/China *

P7_TA(2009)0007

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits (08127/2009 – 13698/2008 – C7-0030/2009 – 2008/0133(CNS))

(2010/C 224 E/16)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0405),
 - in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (08127/2009),
 - in Kenntnis des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits (13698/2008),
 - in Kenntnis des Artikels 80 Absatz 2 und des Artikels 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0030/2009),
 - gestützt auf Artikel 55, Artikel 90 Absatz 8 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0002/2009),
1. stimmt dem Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.
-

Dienstag, 15. September 2009

Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds

P7_TA(2009)0008

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0308 – C7-0051/2009 – 2009/2048(BUD))

(2010/C 224 E/17)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0308 – C7-0051/2009),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 26,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Solidaritätsfonds,
 - unter Hinweis auf die Ergebnisse des Trilogs vom 7. Juli 2009,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0008/2009),
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Dienstag, 15. September 2009

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 26,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽²⁾,
- auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (nachstehend „Fonds“ genannt) errichtet, um sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 1 Milliarde EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fonds niedergelegt.
- (4) Frankreich hat infolge der durch einen Sturm verursachten Katastrophe einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 wird der Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Anspruch genommen, um den Betrag von 109 377 165 EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Dienstag, 15. September 2009

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

P7_TA(2009)0009

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0371 – C7-0115/2009 – 2009/2066(BUD))

(2010/C 224 E/18)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0371 – C7-0115/2009),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾ (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere Nummer 28,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾ (EGF-Verordnung),
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0006/2009),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die geeigneten Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten,
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommenen Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass Spanien und Portugal im Zusammenhang mit Entlassungen in der Textilindustrie in den Regionen Katalonien ⁽³⁾ bzw. Norte-Centro ⁽⁴⁾ Unterstützung beantragt haben und die in der EGF-Verordnung festgelegten Förderkriterien erfüllen,
1. fordert die beteiligten Organe auf, die notwendigen Anstrengungen zur Beschleunigung der Inanspruchnahme des Fonds zu unternehmen;
 2. unterstreicht, dass die Europäische Union alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen sollte, um die Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zu bewältigen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der EGF eine wesentliche Rolle für die Wiedereingliederung der entlassenen Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt spielen kann;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ EGF/2008/005 ES/Cataluña

⁽⁴⁾ EGF/2009/001 PT/Norte-Centro.

Dienstag, 15. September 2009

3. erinnert daran, dass durch die Inanspruchnahme des EGF bei den Zahlungsermächtigungen die Finanzierung des Europäischen Sozialfonds nicht gefährdet werden sollte; äußert gewisse Zweifel daran, dass die Komplementarität mit anderen bestehenden Instrumenten wie dem Europäischen Sozialfonds gewährleistet ist;
4. verpflichtet sich, das Funktionieren und den Mehrwert des EGF bei der allgemeinen Bewertung der Programme und verschiedener anderer durch die IIV vom 17. Mai 2006 geschaffenen Instrumente im Rahmen der Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 zu evaluieren;
5. billigt den dieser Entschließung als Anlage beigefügten Beschluss;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde errichtet, um entlassene Arbeitnehmer, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der Fonds bis zur jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Dienstag, 15. September 2009

- (3) Am 29. Dezember 2008 stellte Spanien infolge von Entlassungen in der Textilbranche einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 3 306 750 EUR in Anspruch zu nehmen.
- (4) Am 23. Januar 2009 stellte Portugal infolge von Entlassungen in der Textilbranche einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 832 800 EUR in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für die von Spanien und Portugal eingereichten Anträge bereitzustellen –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von **4 139 550 EUR** an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2009

P7_TA(2009)0010

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan III - Kommission (11888/2009 – C7-0098/2009 – 2009/2047(BUD))

(2010/C 224 E/19)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Dienstag, 15. September 2009

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der am 18. Dezember 2008 endgültig festgestellt wurde ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der von der Kommission am 18. Juni 2009 vorgelegt wurde (KOM(2009)0288),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009, der vom Rat am 13. Juli 2009 aufgestellt wurde (11888/2009 – C7 0098/2009),
 - gestützt auf Artikel 75 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7 0003/2009),
- A. in der Erwägung, dass der Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 zum Haushaltsplan 2009 die Überarbeitung der Vorausschau der traditionellen Eigenmittel, die Mehrwertsteuer- und BNE-Grundlagen, die haushaltsmäßige Erfassung der einschlägigen Korrekturen des Vereinigten Königreiches sowie deren Finanzierung und die Überarbeitung der Finanzierung von BNE-Minderungen zugunsten der Niederlande und von Schweden im Jahre 2009 abdeckt,
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009 darin besteht, diese Haushaltsanpassungen förmlich in den Haushaltsplan 2009 aufzunehmen,
1. billigt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009 ohne Änderungen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. L 69 vom 13.3.2009.

⁽²⁾ Abl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2009

P7_TA(2009)0011

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009: Sturm Klaus in Frankreich (12951/2009 C7-0130/2009 2009/2046(BUD))

(2010/C 224 E/20)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,

Dienstag, 15. September 2009

- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der am 18. Dezember 2008 endgültig festgestellt wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der von der Kommission am 22. Juni 2009 vorgelegt wurde (SEK(2009)0827),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009, der vom Rat am 7. September 2009 aufgestellt wurde (12951/2009 C7-0130/2009),
 - gestützt auf Artikel 75 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0009/2009),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2009 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union über einen Betrag von 109,4 Millionen EUR an Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in Bezug auf die Auswirkungen der Stürme, von denen Frankreich im Januar 2009 getroffen wurde, abdeckt,
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009 darin besteht, diese Haushaltsanpassungen förmlich in den Haushaltsplan 2009 aufzunehmen,
1. nimmt Kenntnis von dem Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009, bei dem es sich um den vierten Berichtigungshaushaltsplan handelt, der ausschließlich dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union gewidmet ist;
 2. nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch Kapitel 1 4 der Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften erfolgen wird, das die Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom zur Finanzierung von Kapitel 13 06 des Haushaltsplans 2009 in Bezug auf den Solidaritätsfonds betrifft;
 3. billigt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009 ohne Änderungen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2009.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Dienstag, 15. September 2009

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8/2009

P7_TA(2009)0012

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009: Europol, Eurojust, OLAF (12952/2009 – C7-0131/2009 – 2009/2050(BUD))

(2010/C 224 E/21)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der am 18. Dezember 2008 endgültig festgestellt wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, der von der Kommission am 3. Juli 2009 vorgelegt wurde (KOM(2009)0337),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009, der vom Rat am 7. September 2009 aufgestellt wurde (12952/2009 – C7-0131/2009),
 - gestützt auf Artikel 75 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0010/2009),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2009 Folgendes zum Gegenstand hat:
- eine Aufstockung der Verpflichtungsermächtigungen für die Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des körperlichen Zustands von Tieren, die aufgrund externer Faktoren ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen könnten,
 - die Schaffung eines Haushaltspostens „Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) – HFR-Zusatzprogramme“,
 - die Schaffung eines Haushaltspostens „Europäisches Polizeiamt – Übergangskosten“,
 - eine Erhöhung des Gemeinschaftszuschusses für Eurojust,
 - Änderungen am Stellenplan von OLAF,

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2009.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Dienstag, 15. September 2009

B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 darin besteht, diese Haushaltsanpassungen förmlich in den Haushaltsplan 2009 aufzunehmen;

1. billigt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 im Anschluss an die Ergebnisse des Trilogs vom 1. September 2009 ⁽¹⁾ ohne Änderungen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Siehe Anlage.

ANLAGE

TRILOG VOM 1. SEPTEMBER 2009

Zusammenfassung der Schlussfolgerungen

Gemäß Artikel 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 17. Mai 2006 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission wie folgt überein:

- Auf der Grundlage der von der Kommission in ihrer Finanzplanung übermittelten Informationen stellen das Europäische Parlament und der Rat fest, dass die Finanzierung von Europol als Gemeinschaftsagentur innerhalb der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 3a des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2007-2013 sichergestellt werden kann; der jährliche Betrag wird im Rahmen des jeweiligen jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt;
 - auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 billigen das Europäische Parlament und der Rat die Übergangskosten in Höhe von 1 250 000 EUR im Jahr 2009, die im Wege von Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 3a des MFR 2007-2013 finanziert werden;
 - das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, möglichst rasch einen Entwurf für gemeinsame Leitlinien zur Umsetzung von Nummer 47 der IIV vorzulegen.
-

Donnerstag, 17. September 2009

Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver *

P7_TA(2009)0014

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver (KOM(2009)0354 – C7-0103/2009 – 2009/0094(CNS))

(2010/C 224 E/22)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0354),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0103/2009),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0005/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 72/2009**

Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 72/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik durch Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1405/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. 479/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1883/78, (EWG) Nr. 1254/89, (EWG) Nr. 2247/89, (EWG) Nr. 2055/93, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 2596/97, (EG) Nr. 1182/2005 und (EG) Nr. 315/2007 ⁽¹⁾ wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 1.

Donnerstag, 17. September 2009

GAP: Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe *

P7_TA(2009)0015

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (KOM(2009)0321 – C7-0093/2009 – 2009/0084(CNS))

(2010/C 224 E/23)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0321),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0093/2009),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0004/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 17. September 2009

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EG/Tadschikistan ***

P7_TA(2009)0018

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits (12475/2004 – 11803/2004 – C6-0118/2005 – 2004/0176(AVC))

(2010/C 224 E/24)

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM(2004)0521),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits (12475/2004 und 11803/2004),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz des EG-Vertrags und gemäß Artikel 44 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 55, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 93, Artikel 94, Artikel 133 und Artikel 181a des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0118/2005),
 - gestützt auf Artikel 101 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0007/2009),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan zu übermitteln.
-

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 224 E/13	Billigung der Ernennung von Paweł Samecki zum Mitglied der Kommission Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Paweł Samecki zum Mitglied der Kommission	40
2010/C 224 E/14	Billigung der Ernennung von Karel De Gucht zum Mitglied der Kommission Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. September 2009 zur Billigung der Ernennung von Karel De Gucht zum Mitglied der Kommission	41
Dienstag, 15. September 2009		
2010/C 224 E/15	Luftverkehrsdienste: Abkommen EG/Mongolei * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Mongolei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (KOM(2007)0731 – C7-0001/2009 – 2007/0252(CNS))	42
2010/C 224 E/16	Seeverkehrsabkommen EG/China * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits (08127/2009 – 13698/2008 – C7-0030/2009 – 2008/0133(CNS))	43
2010/C 224 E/17	Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0308 – C7-0051/2009 – 2009/2048(BUD))	44
	ANLAGE	45
2010/C 224 E/18	Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0371 – C7-0115/2009 – 2009/2066(BUD))	46
	ANLAGE	47
2010/C 224 E/19	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2009 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan III - Kommission (11888/2009 – C7-0098/2009 – 2009/2047(BUD))	48
2010/C 224 E/20	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2009 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009: Sturm Klaus in Frankreich (12951/2009 C7-0130/2009 2009/2046(BUD))	49
2010/C 224 E/21	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8/2009 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2009 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2009 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009: Eurojust, OLAF (12952/2009 – C7-0131/2009 – 2009/2050(BUD))	51
	ANLAGE	52



Donnerstag, 17. September 2009

2010/C 224 E/22	<p>Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver (KOM(2009)0354 – C7-0103/2009 – 2009/0094(CNS))</p>	53
2010/C 224 E/23	<p>GAP: Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (KOM(2009)0321 – C7-0093/2009 – 2009/0084(CNS))</p>	54
2010/C 224 E/24	<p>Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EG/Tadschikistan ***</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits (12475/2004 – 11803/2004 – C6-0118/2005 – 2004/0176(AVC))</p>	55



Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

